

Entwurf

**Gesetz  
zur Hochschulreform in Niedersachsen**

Artikel 1

Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Hochschulen in staatlicher Verantwortung**

Erstes Kapitel

**Allgemeine Bestimmungen**

Erster Abschnitt

**Grundlagen**

- § 1 Staatliche Verantwortung
- § 2 Hochschulen
- § 3 Aufgaben
- § 4 Zusammenwirken der Hochschulen
- § 5 Evaluation

Zweiter Abschnitt

**Studium und Lehre**

- § 6 Studiengänge und ihre Akkreditierung; Regelstudienzeit
- § 7 Prüfungen und Leistungspunktsystem; staatliche Anerkennungen
- § 8 Inländische Grade
- § 9 Promotion und Habilitation
- § 10 Ausländische Grade, Titel und Bezeichnungen

Zweites Kapitel

**Die Hochschule als Körperschaft**

Erster Abschnitt

**Grundlagen**

- § 11 Selbstverwaltung

§ 12 Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 13 Datenschutz

## Zweiter Abschnitt

### **Mitglieder**

#### Erster Unterabschnitt

##### **Studierende**

§ 14 Hochschulzugang

§ 15 Einschreibung und Exmatrikulation

§ 16 Studentenschaft

#### Zweiter Unterabschnitt

##### **Wissenschaftliches und künstlerisches Personal**

§ 17 Personal

§ 18 Forschung mit Mitteln Dritter

§ 19 Nebentätigkeiten

§ 20 Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

§ 21 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

§ 22 Berufungsvorschlag

§ 23 Sonderregelungen für Professorinnen und Professoren

§ 24 Professorinnen und Professoren auf Zeit

§ 25 Nebenberufliche Professorinnen und Professoren

§ 26 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

§ 27 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 28 Lehrkräfte für besondere Aufgaben; Lektorinnen und Lektoren

§ 29 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte, studentische Hilfskräfte

§ 30 Lehrbeauftragte

§ 31 Honorarprofessur; Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler

## Dritter Abschnitt

### **Organisation**

§ 32 Organe und Organisationseinheiten

§ 33 Präsidium

§ 34 Präsidentinnen und Präsidenten

§ 35 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

§ 36 Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums

§ 37 Senat

§ 38 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

§ 39 Dekanat; Studiendekaninnen und Studiendekane

§ 40 Fakultätsrat und Ständige Kommission für Lehre und Studium

§ 41 Bereiche Humanmedizin

Drittes Kapitel  
**Hochschulen in staatlicher Trägerschaft**

- § 42 Staatliche Angelegenheiten
- § 43 Dienstrechtliche Befugnisse
- § 44 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 45 Körperschaftsvermögen
- § 46 Aufsicht und Zusammenwirken
- § 47 Hochschulrat
- § 48 Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege
- § 49 Besondere Bestimmungen für die Hochschule Vechta

Viertes Kapitel  
**Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen  
Stiftungen des öffentlichen Rechts**

- § 50 Überführung, Zielsetzung und Aufgaben
- § 51 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel und Eigentumsübergang
- § 52 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung
- § 53 Dienstrechtliche Befugnisse
- § 54 Organe
- § 55 Stiftungsrat
- § 56 Präsidium
- § 57 Bereiche Humanmedizin
- § 58 Aufsicht und Zusammenwirken
- § 59 Grundbuchberichtigung und Gerichtsgebühren

Zweiter Teil  
**Hochschulen in nichtstaatlicher Verantwortung**

- § 60 Anerkennung von Hochschulen
- § 61 Anerkannte Hochschulen
- § 62 Bestehende kirchliche Fachhochschulen

Dritter Teil  
**Studentenwerke**

- § 63 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 64 Selbstverwaltung und Organe
- § 65 Finanzierung und Wirtschaftsführung

Vierter Teil  
**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 66 Verwaltungskostenbeitrag; Gebühren; Entgelte

§ 67 Ordnungswidrigkeiten

§ 68 Übergangs- und Schlussvorschriften

## Erster Teil

### **Hochschulen in staatlicher Verantwortung**

#### Erstes Kapitel

#### **Allgemeine Bestimmungen**

#### Erster Abschnitt

#### **Grundlagen**

### § 1

#### Staatliche Verantwortung

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen in Trägerschaft des Staates und die Hochschulen in Trägerschaft rechtsfähiger Stiftungen des öffentlichen Rechts (Stiftungen) stehen in staatlicher Verantwortung. <sup>2</sup>Diese umfasst die Hochschulentwicklungsplanung des Landes (Landeshochschulplanung) und die Finanzierung der Hochschulen.

(2) <sup>1</sup>Die staatliche Finanzierung der Hochschulen bemisst sich an deren Aufgaben und der von ihnen erbrachten Leistungen. <sup>2</sup>Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags nach § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Kriterien der Finanzierung sind offen zu legen.

(3) <sup>1</sup>Das für die Hochschulen zuständige Ministerium (Ministerium) trifft unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse mit jeder Hochschule aufgrund der Landeshochschulplanung und der Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule mehrjährige Zielvereinbarungen über Entwicklungs- und Leistungsziele für die Hochschule und deren staatliche Finanzierung. <sup>2</sup>Bei einer Hochschule in Trägerschaft einer Stiftung trifft das Land die Zielvereinbarung zugleich mit der Stiftung. <sup>3</sup>Gegenstände der Zielvereinbarungen sind strategische Entwicklungs- und Leistungsziele für die Hochschule insbesondere betreffend

1. die Studiengänge,
2. die Zahlen der Studienplätze, der Studierenden in der Regelstudienzeit und der Absolventinnen und Absolventen,
3. Forschungsschwerpunkte und Forschungsanteile,
4. die weitere Internationalisierung und
5. die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.

<sup>4</sup>Soweit eine Zielvereinbarung die staatliche Finanzierung regelt, wird sie durch Aufnahme in den Landeshaushalt verbindlich. <sup>5</sup>Wenn und soweit eine Zielvereinbarung nicht zustande kommt, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule und, im Fall des Satzes 2 auch der Stiftung, eine Zielvorgabe erlassen, wenn dies zur Gewährleistung und Umsetzung der Landeshochschulplanung geboten ist.

## § 2

### Hochschulen

Hochschulen in staatlicher Verantwortung sind:

1. die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig,
2. die Technische Universität Braunschweig,
3. die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
4. die Technische Universität Clausthal,
5. die Universität Göttingen,
6. die Fachhochschule Hannover,
7. die Hochschule für Musik und Theater Hannover,
8. die Medizinische Hochschule Hannover,
9. die Tierärztliche Hochschule Hannover,
10. die Universität Hannover,
11. die Universität Hildesheim,
12. die Fachhochschule Hildesheim/Holzmanden/Göttingen,
13. die Universität Lüneburg,
14. die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege,
15. die Fachhochschule Nordostniedersachsen,
16. die Universität Oldenburg,
17. die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven,
18. die Fachhochschule Osnabrück,
19. die Universität Osnabrück,
20. die Hochschule Vechta.

## § 3

### Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen erfüllen die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bis 8 des Hochschulrahmengesetzes (HRG). <sup>2</sup>Die Hochschulen können andere Aufgaben übernehmen, soweit diese mit ihren gesetzlich

bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Hochschulen tragen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Erhöhung des Anteils der Frauen in Bereichen bei, in denen sie unterrepräsentiert sind; sie ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehenden Nachteile sowie zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung (Gleichstellungsauftrag).

(3) <sup>1</sup>Den Universitäten und den Hochschulen nach § 2 Nrn. 1, 7, 8, 9 und 20 (Universitäten und gleichgestellte Hochschulen) obliegt die Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. <sup>2</sup>Die Medizinische Hochschule Hannover, der Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen (Bereiche Humanmedizin) und die Tierärztliche Hochschule Hannover nehmen zusätzlich Aufgaben der Krankenversorgung oder in der tiermedizinischen Versorgung wahr und erbringen Dienstleistungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens. <sup>3</sup>Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften und der Kunst durch Lehre, Studium, Weiterbildung und durch die Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.

(4) <sup>1</sup>Die Bereiche Humanmedizin beteiligen sich an der ärztlichen Weiterbildung und der Ausbildung von Angehörigen anderer als ärztlicher Heilberufe. <sup>2</sup>Die Organisation der Ausbildungseinrichtungen für die anderen als ärztlichen Heilberufe wird vom Ministerium entsprechend den Grundsätzen für die Organisation medizinischer Zentren geregelt; schulrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(5) <sup>1</sup>Der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven obliegt die seemännische Fachschulausbildung im Regierungsbezirk Weser-Ems als staatliche Aufgabe. <sup>2</sup>Die Organisation der Ausbildung kann abweichend vom Zweiten Teil des Niedersächsischen Schulgesetzes erfolgen.

(6) Die Kunsthochschulen bilden im Zusammenwirken mit den Schulen Jungstudierende aus.

(7) Das Ministerium wird ermächtigt, nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes durch Verordnung bei den Hochschulen Ämter für Ausbildungsförderung einzurichten.

#### § 4

##### Zusammenwirken der Hochschulen

<sup>1</sup>Zur Erörterung der Wahrnehmung der Aufgaben, die ein ständiges Zusammenwirken der Hochschulen erfordern, bilden diese und der Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen eine Landeshochschulkonferenz. <sup>2</sup>Diese soll in ihre Beratungen eine Arbeitsgemeinschaft der Personalvertretungen der Hochschulen einbeziehen, die sich aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der beim Ministerium gebildeten Stufenvertretung sowie den Vorsitzenden

der Gesamtpersonalräte oder, wenn solche nicht bestehen, der Personalräte der Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen zusammensetzt.

## § 5

### Evaluation

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule begutachtet und bewertet in regelmäßigen Abständen die Erfüllung ihrer Aufgaben (interne Evaluation). <sup>2</sup>Die Studierenden sind bei der Bewertung der Lehre zu beteiligen. <sup>3</sup>Das Verfahren regelt die Hochschule in einer Ordnung. <sup>4</sup>Auf der Grundlage der Ergebnisse der internen Evaluation führt eine unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung eine weitere Begutachtung und Bewertung der Hochschule durch (externe Evaluation). <sup>5</sup>Die Evaluationsergebnisse sollen veröffentlicht werden.

(2) <sup>1</sup>Den Studierenden ist vor dem Ende jedes Semesters zu ermöglichen, die Qualität der Lehrveranstaltungen zu bewerten; die Ergebnisse sind dem Präsidium vorzulegen. <sup>2</sup>Die Hochschule regelt das Bewertungsverfahren und das Verarbeiten der erforderlichen personenbezogenen Daten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in einer Ordnung. <sup>3</sup>§ 13 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## Zweiter Abschnitt

### Studium und Lehre

## § 6

### Studiengänge und ihre Akkreditierung; Regelstudienzeit

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen bieten Studiengänge auf der Grundlage von Zielvereinbarungen an. <sup>2</sup>Ein Studiengang oder seine wesentliche Änderung ist in der Regel vor der Aufnahme in eine Zielvereinbarung durch eine unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung befristet zu akkreditieren. <sup>3</sup>Wird ein Studiengang vor seiner Akkreditierung in eine Zielvereinbarung aufgenommen, so bestimmt diese den Zeitpunkt, bis zu dem die Akkreditierung zu erfolgen hat. <sup>4</sup>Ein Studiengang ist zu schließen, wenn er entgegen einer Zielvereinbarung angeboten wird.

(2) <sup>1</sup>Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss durch eine Hochschulprüfung oder eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung. <sup>2</sup>Die Hochschulen fördern durch Integration von Auslandssemestern die internationale Qualifikation der Studierenden. <sup>3</sup>Für Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums sind zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums postgraduale Studiengänge anzubieten; universitäre postgraduale Studiengänge dienen insbesondere der Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.

(3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge, die Sicherstellung des Lehrangebots, die Gestaltung der Prüfungsverfahren, die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten sowie die Landeshochschulplanung. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen mit dem Abschluss

1. Diplom an Fachhochschulen höchstens vier und an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen höchstens viereinhalb Jahre,
2. Magister höchstens viereinhalb Jahre,
3. Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre und
4. Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

<sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. <sup>4</sup>Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.

(4) Die Studierenden haben einen Anspruch auf umfassende Beratung über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums.

## § 7

### Prüfungen und Leistungspunktsystem; staatliche Anerkennungen

(1) <sup>1</sup>In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Zwischenprüfung statt. <sup>2</sup>Prüfungen sollen studienbegleitend abgenommen werden; Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Prüfungen gewährleistet ist. <sup>3</sup>Die an einer anderen deutschen Hochschule in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfungen wird anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen werden durch ein Leistungspunktsystem nachgewiesen, das die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder Studiengänge anderer Hochschulen ermöglicht. <sup>2</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland erbracht sind, werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt.

(3) Für staatliche Prüfungen, durch die ein Studiengang oder ein Studienabschnitt abgeschlossen wird, gilt Absatz 1, für die Regelstudienzeit § 6 Abs. 3 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen abgelegt. <sup>2</sup>Das Ministerium kann zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen durch Verordnung allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen erlassen, die insbesondere Regelungen über die zu verleihenden Grade, die Regelstudienzeit, den Freiversuch, die Prüfungsbefugnisse, die Bewertung von Prüfungsleistungen, die Einstufungsprüfung sowie die Umsetzung von Empfehlungen der Beteiligten nach § 9 Abs. 3 HRG und von



Studienreformkommissionen des Landes enthalten sollen. <sup>3</sup>Durch die Verordnung können auch allgemeine Bestimmungen für Promotions- und Habilitationsordnungen und über die Verleihung und Führung von Bezeichnungen getroffen werden.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung solcher berufsqualifizierenden Abschlüsse zu regeln, die eine von der Hochschule gelenkte berufspraktische Tätigkeit voraussetzen, sofern die Anerkennung nach anderen Vorschriften für die Berufsausübung erforderlich ist.

## § 8

### Inländische Grade

(1) <sup>1</sup>Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung oder einen Bachelorgrad; Fachhochschulen verleihen den Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“). <sup>2</sup>Universitäten können als ersten berufsqualifizierenden Abschluss auch einen Magistergrad verleihen. <sup>3</sup>Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Diplom- oder Mastergrad mit Angabe der Fachrichtung.

(2) <sup>1</sup>Für berufsqualifizierende Abschlüsse in künstlerischen Studiengängen oder in Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, können die Hochschulen andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen. <sup>2</sup>In künstlerischen Studiengängen können diese anderen Grade auch zusätzlich verliehen werden.

(3) Die Hochschulen können Hochschulgrade nach den Absätzen 1 und 2 auch aufgrund von staatlichen oder kirchlichen Prüfungen verleihen, wenn der Studiengang mit einer solchen Prüfung abgeschlossen wird.

## § 9

### Promotion und Habilitation

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule kann Promotionen durchführen, wenn an ihr für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt (universitärer Studiengang). <sup>2</sup>Die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung nachgewiesen. <sup>3</sup>Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz. <sup>4</sup>Die Hochschulen sollen zur Ausbildung und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden Promotionsstudiengänge anbieten.

(2) <sup>1</sup>Zur Promotion kann zugelassen werden, wer das Studium in einem universitären Studiengang durch eine Prüfung abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Weiterhin kann zugelassen werden, wer ein

Hochschulstudium in einem anderen als universitären Studiengang mit einer Prüfung mit gehobenem Prädikat abgeschlossen und die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen hat.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen führen Promotionsverfahren aufgrund der Promotionsordnung durch, die von dem für das Fachgebiet zuständigen Fakultätsrat zu beschließen ist und die die weitere Zulassungsvoraussetzungen und die Voraussetzungen für gemeinsame Promotionsverfahren regelt. <sup>2</sup>Die Fakultäten können in einer Ordnung vorsehen, dass der Abschluss einer mindestens zweisemestrigen Meisterklasse oder eines Konzertexamens zum Führen einer hierauf hinweisenden Bezeichnung berechtigt

(4) <sup>1</sup>Die Hochschulen können in universitären Studiengängen Habilitationen durchführen. <sup>2</sup>Eine Habilitationsordnung ist vom Fakultätsrat zu beschließen.

## § 10

### Ausländische Grade, Titel und Bezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. <sup>2</sup>Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. <sup>3</sup>Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade. <sup>4</sup>Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. <sup>2</sup>Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrenggrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, von den Absätzen 1 bis 3 abweichende, begünstigende Regelungen, insbesondere für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz, durch Verordnung zu treffen.

(5) <sup>1</sup>Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. <sup>2</sup>Durch Titelkauf erworbene Grade dürfen nicht geführt werden. <sup>3</sup>Wer einen Grad, Titel oder eine

Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

Zweites Kapitel  
**Die Hochschule als Körperschaft**

Erster Abschnitt  
**Grundlagen**

§ 11

Selbstverwaltung

<sup>1</sup>Die Hochschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. <sup>2</sup>Sie regelt ihre Angelegenheiten in der Grundordnung und anderen Ordnungen.

§ 12

Mitgliedschaft und Mitwirkung

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen und die eingeschriebenen Studierenden. <sup>2</sup>Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. <sup>3</sup>Mitglieder sind auch Professorinnen und Professoren, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen. <sup>4</sup>Die Grundordnung regelt den Status der übrigen an der Hochschule Tätigen und der anderen Angehörigen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Hochschule und der Erfüllung ihrer Aufgaben in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken. <sup>2</sup>Die Mitwirkung muss gemäß § 37 HRG in der Grundordnung und anderen Ordnungen geregelt werden. <sup>3</sup>Je eine Mitgliedergruppe bilden für ihre Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien:

1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Hochschullehrergruppe),
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Mitarbeitergruppe),
3. die Studierenden (Studierendengruppe) und
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

<sup>4</sup>Kommissionen sind nur dann nach Gruppen zusammengesetzt, wenn dies im Gesetz oder der Grundordnung so bestimmt ist.

(3) <sup>1</sup>Bei der Besetzung von Organen, Gremien und Kommissionen sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein.

(4) <sup>1</sup>Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. <sup>2</sup>Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die nach Gruppen zusammengesetzten Organe und Gremien tagen hochschulöffentlich, es sei denn, dass Personalangelegenheiten oder andere vertrauliche Angelegenheiten erörtert werden.

### § 13

#### Erhebung und Verwendung personenbezogener Informationen

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen dürfen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Mitgliedern sowie Angehörigen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, diejenigen personenbezogenen Daten erheben, die für die Einschreibung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Nutzung von Hochschuleinrichtungen erforderlich und durch Rechtsvorschriften festgelegt sind. <sup>2</sup>Durch Ordnungen der Hochschule kann die Pflicht zur Verwendung von mobilen Speichermedien begründet werden, die der automatischen Datenerfassung oder -verarbeitung insbesondere für Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung dienen. <sup>3</sup>Die Hochschulen dürfen die Daten nach Satz 1 auch zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nach § 3 und zur Evaluation nach § 5 verarbeiten.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen können von ihren Mitgliedern und Angehörigen personenbezogene Daten auch zur Beurteilung der Bewerbungssituation, der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots sowie des Ablaufs von Studium und Prüfung verarbeiten. <sup>2</sup>Hierfür können durch Ordnungen der Hochschule Auskunftspflichten begründet und Erhebungen ohne Einwilligung der Betroffenen zugelassen werden. <sup>3</sup>Dabei sind der Zweck, der Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht, die Erhebungsmerkmale und das Erhebungsverfahren festzulegen. <sup>4</sup>Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. <sup>5</sup>Das Ministerium kann Maßnahmen nach Satz 1 anordnen und zur Sicherstellung der hochschulübergreifenden Vergleichbarkeit Vorgaben zum Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm sowie zu den einzelnen Erhebungsmerkmalen machen.

(3) <sup>1</sup>Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 sind Gegenstand des jährlichen Berichts des Präsidiums. <sup>2</sup>Die Verarbeitung von Daten nach den Absätzen 1 und 2 darf nur auf Anlagen erfolgen, die der Aufsicht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen.

Zweiter Abschnitt  
**Mitglieder**  
Erster Unterabschnitt  
**Studierende**

§ 14  
Hochschulzugang

(1) <sup>1</sup>Zum Studium ist berechtigt, wer die entsprechende deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweist; eine Hochschulzugangsberechtigung hat, wer

1. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von dem für die Schulen zuständigen Ministerium allgemein oder für bestimmte Studiengänge als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
2. eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung nach beruflicher Vorbildung besitzt,
3. eine Meisterprüfung abgelegt oder durch einen abgeschlossenen Bildungsgang zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Betriebswirtin oder zum staatlich geprüften Betriebswirt abgeschlossen hat oder durch eine andere vom Ministerium für bestimmte Studiengänge als gleichwertig festgestellte abgeschlossene Vorbildung besitzt.

<sup>2</sup>Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen sowie Studiengängen, die einen Bachelorgrad voraussetzen, besteht bei Nachweis der besonderen Eignung nach Maßgabe einer Ordnung der Hochschule. <sup>3</sup>Zum Studium in einem künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang ist berechtigt, wer die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt und eine besondere künstlerische Befähigung nachweist; auf den Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 kann bei überragender künstlerischer Befähigung verzichtet werden. <sup>4</sup>Das Nähere wird in einer Ordnung geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule kann über die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 hinaus für bestimmte Studiengänge den Nachweis einer praktischen Ausbildung, bestimmter berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten, besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse oder den Nachweis eines fachlich einschlägigen Ausbildungsverhältnisses verlangen. <sup>2</sup>Sie kann zulassen, dass einzelne Zugangsvoraussetzungen während des Studiums erfüllt werden. <sup>3</sup>Die Hochschule kann Studien- oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studiengangs erbracht wurden, anstelle von Voraussetzung nach Satz 1 berücksichtigen. <sup>4</sup>Das Nähere wird in einer Ordnung geregelt. <sup>5</sup>Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung berechtigt nur dann zur Aufnahme eines Studiums in einer anderen Fachrichtung, wenn die hierfür erforderlichen Vorkenntnisse durch eine besondere Prüfung nachgewiesen werden. <sup>6</sup>Das für die Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Anforderungen und das Verfahren dieser Prüfung zu regeln.

(3) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums berechtigt zur Aufnahme eines Studiums in allen Fachrichtungen; Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Ist eine Zulassung zum Studium nach Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 unter Verzicht auf den Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt, so ist die Aufnahme eines Studiums in einer anderen Fachrichtung nur möglich, wenn die hierfür erforderlichen Vorkenntnisse durch eine zusätzliche Prüfung nach Absatz 2 Satz 5 nachgewiesen werden.

(4) <sup>1</sup>Zum Studium ist auch berechtigt, wer eine gleichwertige ausländische Bildung und die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt. <sup>2</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren ausländische Bildungsnachweise nicht als gleichwertig anzusehen sind, erlangen die Hochschulzugangsberechtigung durch die Prüfung an einem Studienkolleg, in der nachzuweisen ist, dass sie einen den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 entsprechenden Bildungsstand besitzen. <sup>3</sup>Das Ministerium regelt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem für die Schulen zuständigen Ministerium die Errichtung, Auflösung, Organisation und Benutzung der Studienkollegs, die Rechtsstellung der Kollegiatinnen und Kollegiaten sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren. <sup>4</sup>Die Studienkollegs stehen unter der schulfachlichen Aufsicht des für die Schulen zuständigen Ministeriums.

(5) <sup>1</sup>Das für die Schulen zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit für die Anerkennung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, das Ministerium kann die Zuständigkeit für die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 auf eine nachgeordnete Behörde übertragen. <sup>2</sup>Die fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung nach beruflicher Vorbildung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) wird durch Prüfung erworben. <sup>3</sup>Das für die Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und den Inhalt und das Verfahren der Prüfung zu regeln. <sup>3</sup>Die verantwortliche Betreuung einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person kann der beruflichen Vorbildung gleichgestellt werden.

(6) Die Ordnungen nach dieser Vorschrift bedürfen der Genehmigung.

## § 15

### Einschreibung und Exmatrikulation

(1) <sup>1</sup>Hochschulzugangsberechtigte werden auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers in einen oder mehrere Studiengänge und in der Regel nur an einer Hochschule eingeschrieben. <sup>2</sup>Im Fall der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege erfolgt die Einschreibung durch Feststellung der Hochschule, sofern laubbahnrechtliche Regelungen ein Studium vorsehen. <sup>3</sup>In zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Einschreibung die Zulassung voraus.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Einschreibung kann abgelehnt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,

2. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt, oder
3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.

<sup>2</sup>Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn die bei Antragstellung fälligen Abgaben und Entgelte nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Versagung nicht entrichtet worden sind oder in dem gewählten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation kann erfolgen, wenn Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Ablehnung der Einschreibung hätten führen können. <sup>2</sup>Geleistete Abgaben und Entgelte sind zu erstatten, wenn der Antrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird. <sup>3</sup>Die Exmatrikulation hat zu erfolgen, wenn

1. die oder der Studierende dies beantragt,
2. eine Abschlussprüfung bestanden oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist oder
3. die für das bevorstehende Semester fälligen Abgaben und Entgelte nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht entrichtet wurden.

(4) Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Ordnung.

## § 16

### Studentenschaft

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden wirken an der Selbstverwaltung der Hochschule, insbesondere in der Ständigen Kommission für Lehre und Studium, mit. <sup>2</sup>Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung. <sup>3</sup>Sie hat insbesondere die hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen. <sup>4</sup>Sie hat die Aufgabe, die politische Bildung der Studierenden und die Verwirklichung der Aufgaben der Hochschule zu fördern. <sup>5</sup>In diesem Sinne nimmt sie für ihre Mitglieder ein politisches Mandat wahr.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft. <sup>2</sup>Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat. <sup>3</sup>Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung der Fachschaften und zentraler Organe regelt die Organisationssatzung der Studentenschaft. <sup>4</sup>Das Wahlrecht zu den Organen der Studentenschaft wird in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ausgeübt. <sup>5</sup>Das Nähere regelt die Wahlordnung der Studentenschaft.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden entrichten zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft für jedes Semester Beiträge, die von der Hochschule unentgeltlich für die Studentenschaft erhoben werden. <sup>2</sup>Die Höhe setzt die Studentenschaft durch eine Beitragsordnung fest. <sup>3</sup>Die Beiträge werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf des Semesters, das dem Semester, für das der Beitrag zu entrichten ist, vorausgeht. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 3 gelten im Fall einer abweichenden Einteilung des Studienjahres entsprechend. <sup>5</sup>Der Anspruch auf den Beitrag verjährt in drei Jahren.

(4) <sup>1</sup>Die Studentenschaft hat ein eigenes Vermögen; für ihre Verbindlichkeiten haftet nur dieses Vermögen. <sup>2</sup>Das Finanzwesen richtet sich nach einer nach Maßgabe der §§ 105 bis 112 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zu beschließenden Finanzordnung. <sup>3</sup>Das Präsidium kann Rahmenvorgaben für die Finanzordnung erlassen. <sup>4</sup>Verstößt eine Studentenschaft in ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung gegen die Finanzordnung, kann das Präsidium eine befristete Verfügungssperre über das Vermögen der Studentenschaft erlassen.

(5) <sup>1</sup>Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft wird unbeschadet der Prüfung durch den Landesrechnungshof durch das für die Hochschule zuständige Staatliche Rechnungsprüfungsamt in der Regel jährlich geprüft. <sup>2</sup>Die §§ 89 bis 96 und 98 LHO gelten entsprechend.

## Zweiter Unterabschnitt

### **Wissenschaftliches und künstlerisches Personal**

#### § 17

#### Personal

(1) <sup>1</sup>Das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus

1. den Professorinnen und Professoren,
2. den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
3. den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
4. den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

<sup>2</sup>Professorinnen und Professoren werden im Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis, das weitere wissenschaftliche und künstlerische Personal im Angestelltenverhältnis beschäftigt. <sup>3</sup>Beamtinnen und Beamte, die zu einer Verwendung nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 an eine Hochschule versetzt werden, können im Beamtenverhältnis weiter beschäftigt werden. <sup>4</sup>Für das nicht hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal gelten die Vorschriften dieses Unterabschnitts sinngemäß.

(2) <sup>1</sup>Das Ministerium wird ermächtigt, den durchschnittlichen Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals im Beamtenverhältnis, die Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten sowie besondere Betreuungspflichten durch Verordnung zu regeln. <sup>2</sup>Dem im



Angestelltenverhältnis beschäftigten Personal ist eine entsprechende Lehrverpflichtung vertraglich aufzuerlegen.

(3) <sup>1</sup>Beschäftigungsmöglichkeiten für das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal sind in der Regel öffentlich auszuschreiben. <sup>2</sup>Bei der Besetzung und der Beförderung sollen Frauen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden, solange der Frauenanteil in der jeweiligen Berufsgruppe an der Hochschule 50 vom Hundert nicht erreicht hat.

## § 18

### Forschung mit Mitteln Dritter

(1) <sup>1</sup>Das in der Forschung tätige wissenschaftliche Personal ist berechtigt, im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben Forschungsvorhaben durchzuführen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden. <sup>2</sup>Solche Vorhaben sind nach Ertrag und Aufwand darzustellen und über den Haushalt des Trägers abzuwickeln. <sup>3</sup>Die Mittel können abweichend von den für Haushaltsmittel des Trägers geltenden Regelungen nach den Bedingungen der Drittmittelgeber bewirtschaftet werden, soweit die Bindung an die Aufgaben der Hochschule gewährleistet ist. <sup>4</sup>Den forschenden Mitgliedern der Hochschule sind im Rahmen der ihnen vom Drittmittelgeber zugeordneten Verantwortung weitgehende Dispositionsmöglichkeiten einzuräumen. <sup>5</sup>Im Übrigen regelt das Präsidium die Bewirtschaftung der Drittmittel.

(2) <sup>1</sup>Aus Drittmitteln vergütetes Personal ist im Dienst des Trägers der Hochschule zu beschäftigen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen können Mitglieder der Hochschule mit Zustimmung des Präsidiums im eigenen Namen mit aus Mitteln Dritter vergüteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern private Arbeitsverträge abschließen, wenn dies mit den Bedingungen des Drittmittelgebers vereinbar ist.

(3) <sup>1</sup>Die Drittmittel müssen alle bei Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten entstehenden zusätzlichen Kosten decken und zu den übrigen Kosten angemessen beitragen. <sup>2</sup>Soweit es sich um Leistungen handelt, die auch gewerblich angeboten werden, sind die Drittmittel in Höhe des dort üblichen Entgelts zu bemessen.

## § 19

### Nebentätigkeiten

<sup>1</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen zur Anwendung der §§ 71 a bis 77 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) auf die Nebentätigkeiten des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals zu treffen. <sup>2</sup>Die Verordnung kann insbesondere die Abgrenzung der Aufgaben des Hauptamtes von Aufgaben, die im Rahmen von Nebentätigkeiten wahrgenommen werden, und das Nähere zur Ausführung des § 75 c NBG im Rahmen der in dieser Vorschrift erteilten Ermächtigung bestimmen sowie hinsichtlich der Genehmigungs- und

Anzeigepflichten und der Ablieferungspflicht von Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst von den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen abweichen.

## § 20

### Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

(1) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung und Dienstleistung in ihren Fächern selbständig wahr und wirken an der Erfüllung der übrigen Hochschulaufgaben mit. <sup>2</sup>Zu ihren Dienstaufgaben gehören auch die Abnahme von Prüfungen und die Studienberatung. <sup>3</sup>Art und Umfang ihrer Dienstaufgaben richten sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. <sup>4</sup>Ihnen können überwiegend Aufgaben in der Forschung, der künstlerischen Entwicklung oder in der Lehre übertragen werden. <sup>5</sup>Die Funktionsbeschreibung ist regelmäßig zu überprüfen.

(2) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren sind im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und der zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen ihres Dekanats verpflichtet, in allen Studiengängen und an allen Standorten ihrer Hochschule Lehrveranstaltungen abzuhalten. <sup>2</sup>Die Tätigkeit in anderen Hochschulen oder in Einrichtungen, mit denen die Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperiert, bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

(3) <sup>1</sup>Das Präsidium kann Professorinnen und Professoren auf Antrag nach Anhörung der Fakultät in angemessenen Abständen für die Dauer eines Semesters ganz oder teilweise für Forschungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben, für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer sowie für Entwicklungsaufgaben in der Lehre von anderen Dienstaufgaben freistellen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Wahrnehmung von praxisbezogenen Tätigkeiten, die Dienstaufgaben sind und die für die Aufgaben in der Lehre förderlich sind. <sup>3</sup>Die Freistellung setzt die ordnungsgemäße Vertretung des Faches und die Deckung der entstehenden Kosten voraus. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Freistellung ist über das Vorhaben ein Bericht an das Präsidium zu erstellen; die Fakultät nimmt dazu gegenüber dem Präsidium Stellung.

## § 21

### Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) <sup>1</sup>Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen wird, oder die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und

4. a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die, sofern sie an einer Hochschule erbracht werden, in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erzielt worden sein sollen,
- b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder
- c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) <sup>1</sup>Auf eine Professur, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht, soll nur berufen werden, wer zusätzlich zu Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b oder im Rahmen von Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c eine dreijährige schulpraktische oder geeignete pädagogische Erfahrung nachweist. <sup>2</sup>Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen und für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann berufen werden, wer die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b erfüllt. <sup>3</sup>Auf eine Professur mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben kann nur berufen werden, wer zusätzlich die Anerkennung als Facharzt, -zahnarzt oder -tierarzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünfjähriger Dauer nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung nachweist.

(3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 und 2 auch berufen werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

## § 22

### Berufungsvorschlag

(1) <sup>1</sup>Professuren sind öffentlich auszuschreiben. <sup>2</sup>Die Grundordnung regelt das Verfahren zur Erstellung des Berufungsvorschlags. <sup>3</sup>Berufungskommissionen sind nach Gruppen zusammenzusetzen. <sup>4</sup>Mindestens 40 vom Hundert ihrer stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören; das Präsidium entscheidet über die Ausnahmen im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten. <sup>5</sup>Die Mitwirkung von Auswärtigen in diesen Kommissionen, die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten am Verfahren sowie die Befugnis des Präsidiums zur abschließenden Entscheidung über den Berufungsvorschlag sind zu gewährleisten. <sup>6</sup>Dieser ist vom Präsidium zurückzuverweisen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 38 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Berufungsvorschlag soll drei Personen umfassen, ihre persönliche Eignung und fachliche Leistung besonders in der Lehre eingehend und vergleichend würdigen und ihre Reihenfolge begründen; hierzu sind auswärtige Gutachten einzuholen. <sup>2</sup>Personen, die sich nicht beworben haben, können mit ihrem Einverständnis berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Mitglieder der eigenen Hochschule können

nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden; dies gilt nicht bei der Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Professorinnen oder Professoren, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren, und für die Berufung in ein zweites Amt als Professorin oder Professor an einer Fachhochschule.

(3) Professorinnen und Professoren werden auf Vorschlag der Hochschule nach § 43 Abs. 2 oder § 53 Abs. 2 berufen.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschule kann ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens eine geeignete Person beauftragen, eine Professur übergangsweise in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu verwalten. <sup>2</sup>Die §§ 61 bis 64, 66, 68 bis 77, 78, 80, 81 bis 83, 85 bis 88, 95, 96, 98 bis 103 und 105 bis 108 NBG, die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten sowie die für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.

## § 23

### Sonderregelungen für Professorinnen und Professoren

(1) <sup>1</sup>Auf Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis finden die Bestimmungen über die Probezeit, die Laufbahnen, die Altersteilzeit und den einstweiligen Ruhestand sowie über die Arbeitszeit mit Ausnahme der Vorschriften über Teilzeitbeschäftigung keine Anwendung. <sup>2</sup>Das Präsidium kann eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit anordnen. <sup>3</sup>Nebentätigkeiten von teilzeitbeschäftigten Professorinnen und Professoren dürfen abweichend von § 80 a Abs. 2 Satz 1 NBG zusammen mit dem Hauptamt nicht die allgemeine beamtenrechtliche Höchstgrenze der zeitlichen Inanspruchnahme durch Hauptamt und Nebenbeschäftigung überschreiten.

(2) <sup>1</sup>Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem die Altersgrenze erreicht wird; eine beantragte Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kann bis zum Ablauf des Semesters hinausgeschoben werden.

(3) <sup>1</sup>Die Umsetzung, (Teil-) Abordnung und Versetzung von Professorinnen und Professoren ist ohne ihre Zustimmung möglich, wenn

1. die Hochschule oder die Organisationseinheit, an der die betreffende Person tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule oder einer anderen Organisationseinheit derselben oder einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder
2. aufgrund der Aufhebung oder wesentlichen Änderung eines Studiengangs oder des Kapazitätsabbaus im Rahmen der Entwicklungsplanung der Hochschule die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, oder Lehrangebote, an denen sie beteiligt sind, ganz oder

teilweise aufgegeben oder eine andere Organisationseinheit derselben oder einer anderen Hochschule verlagert werden.

<sup>2</sup>Die (Teil-) Abordnung von Professorinnen und Professoren ist ferner zulässig zur Erfüllung von Lehraufgaben an einer anderen Hochschule aufgrund einer Kooperationsvereinbarung. <sup>3</sup>Bei im Angestelltenverhältnis beschäftigten Professorinnen und Professoren ist eine den Sätzen 1 und 2 entsprechende Regelung in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Im Beamtenverhältnis beschäftigte Professorinnen und Professoren mit ärztlichen Aufgaben können mit ihrer Zustimmung für die Dauer ihrer Tätigkeit im Dienst des Trägers ihrer Hochschule unter Wegfall der Bezüge in ein außertarifliches Angestelltenverhältnis beurlaubt werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für beamtete Oberärztinnen und Oberärzte, die keine Professorinnen oder Professoren sind.

(5) Die personellen und sächlichen Mittel, die über die Grundausrüstung für Forschung und Lehre hinaus im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen zugesagt werden, stehen nach Ablauf von in der Regel fünf Jahren seit der Zusage unter dem Vorbehalt einer Überprüfung auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation, der Bestimmungen einer geänderten Zielvereinbarung und einer gegenwärtigen Hochschulentwicklungsplanung.

(6) <sup>1</sup>Der akademische Titel „Professorin“ oder „Professor“ wird mit der Übertragung der Dienstaufgaben einer Professur verliehen. <sup>2</sup>Wer als Professorin oder Professor unbefristet beschäftigt war, darf den Titel auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weiterführen. <sup>3</sup>Die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben bestehen.

## § 24

### Professorinnen und Professoren auf Zeit

(1) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren auf Zeit können

1. bei erstmaliger Berufung,
2. für vorübergehend wahrzunehmende Aufgaben der Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Dienstleistung,
3. zur Gewinnung herausragend qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler oder Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker für eine befristete Tätigkeit,
4. zur Wahrnehmung leitender Oberarztfunktionen oder zur selbständigen Vertretung eines Faches innerhalb einer Abteilung oder eines Zentrums,
5. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter oder
6. in Verbindung mit einer leitenden Tätigkeit in einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung, die im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens besetzt wird,

beschäftigt werden. <sup>2</sup>Soll die Professorin oder der Professor im Anschluss an eine Erstberufung auf Dauer berufen werden, so findet kein weiteres Berufungsverfahren statt.

(2) <sup>1</sup>Die Beschäftigung auf einer Zeitprofessur erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. <sup>2</sup>Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahre sind in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 6 zulässig. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 50 Abs. 3 und 4 HRG mit der Maßgabe, dass die Regelungen zur Beurlaubung aus Arbeitsmarkt- und familiären Gründen in den §§ 80 d und 87 a NBG an die Stelle des § 44 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) treten.

(3) Beamtinnen und Beamten, die in eine Zeitprofessur berufen werden sollen, kann für diesen Zeitraum Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden; § 36 Abs. 3 und die §§ 53 und 57 NBG finden keine Anwendung.

## § 25

### Nebenberufliche Professorinnen und Professoren

<sup>1</sup>Professorinnen und Professoren können nebenberuflich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art mit weniger als der Hälfte der Lehrverpflichtung der hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren befristet oder unbefristet beschäftigt werden. <sup>2</sup>Die für hauptamtliche Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis geltenden Regelungen dieses Gesetzes sowie des Niedersächsischen Beamtengesetzes sind entsprechend anzuwenden; die Vorschriften über Nebentätigkeiten finden mit Ausnahme derer zum Nutzungsentgelt nach § 75 c NBG keine Anwendung. <sup>3</sup>Nebenberuflich beschäftigten Professorinnen und Professoren, bei denen eine selbständige oder abhängige Berufsausübung ganz oder teilweise an die Stelle ihrer Forschungsobliegenheiten tritt, sollen im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses überwiegend Aufgaben in der Lehre übertragen werden.

## § 26

### Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) <sup>1</sup>Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung und Dienstleistung für die Berufung zu Professorinnen oder Professoren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren. <sup>2</sup>Dies ist bei der Ausgestaltung des Angestelltenverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle zu gewährleisten.

(2) <sup>1</sup>Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung und

3. die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder die besondere Befähigung zu selbständiger künstlerischer Arbeit.

<sup>2</sup>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden vom Präsidium auf Vorschlag des Fakultätsrats bestellt. <sup>3</sup>Der Vorschlag wird von einer Auswahlkommission der Fakultät, die wie eine Berufungskommission zusammengesetzt ist, unter Einbeziehung auswärtiger Gutachten erstellt. <sup>4</sup>Der Vorschlag ist zurückzuverweisen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht. <sup>5</sup>§ 38 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. <sup>2</sup>Das Angestelltenverhältnis kann vom Präsidium auf Vorschlag des Fakultätsrats um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistungen in Forschung oder Kunst dies rechtfertigen. <sup>3</sup>Andernfalls kann das Dienstverhältnis um bis zu ein Jahr verlängert werden. <sup>4</sup>§ 50 Abs. 3 und 4 HRG findet mit der Maßgabe, dass die Regelungen zur Beurlaubung aus Arbeitsmarkt- und familiären Gründen in den §§ 80 d und 87 a NBG an die Stelle des § 44 b BRRG treten, entsprechende Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. <sup>2</sup>Verlängerungen nach § 57 b Abs. 4 Nrn. 1 und 3 bis 5 HRG bleiben hierbei außer Betracht; § 57 b Abs. 2 Satz 1 HRG gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren führen während ihres Angestelltenverhältnisses die Bezeichnung „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“. <sup>2</sup>Liegen die Voraussetzungen für eine Verlängerung nach Absatz 3 Satz 2 vor, so kann die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor nach Ablauf des Angestelltenverhältnisses die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ führen.

## § 27

### Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) <sup>1</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen, indem sie weisungsgebunden an der Aufgabenerfüllung in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung und an der Erledigung der übrigen Hochschulaufgaben mitwirken. <sup>2</sup>Soweit es zur Gewährleistung des Lehrangebots notwendig ist, kann ihnen auch die Vermittlung von Fachwissen, praktischen Fertigkeiten und wissenschaftlicher Methodik als wissenschaftliche Dienstleistung in der Lehre übertragen werden. <sup>3</sup>Einstellungsvoraussetzung ist im Regelfall ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(2) <sup>1</sup>Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen Lehrveranstaltungen zur selbständigen Wahrnehmung nur durch Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit übertragen

werden. <sup>2</sup>Die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung soll nicht mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nehmen. <sup>3</sup>Die Einstellung darf nicht an die Übernahme eines Lehrauftrags gebunden sein.

(3) Soll das Arbeitsverhältnis auch die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen, ist befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Dienstaufgaben Gelegenheit zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit zu geben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

(5) Sofern sie zugleich Aufgaben in Forschung und Lehre zu erfüllen haben, gehören hauptberuflich an der Hochschule tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die keine Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind, zur Mitarbeitergruppe.

## § 28

### Lehrkräfte für besondere Aufgaben; Lektorinnen und Lektoren

(1) <sup>1</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben vermitteln überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse, deren Vermittlung nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfordert. <sup>2</sup>Das Präsidium kann ihnen auf Antrag der Fakultät Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

(2) <sup>1</sup>Lektorinnen und Lektoren sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die selbständig Lehrveranstaltungen insbesondere in den lebenden Fremdsprachen und zur Landeskunde durchführen. <sup>2</sup>Sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen und eine zu vermittelnde lebende Sprache als Muttersprache sprechen.

## § 29

### Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte; studentische Hilfskräfte

(1) <sup>1</sup>Wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte üben Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende niedrigerer Fachsemester in Tutorien. <sup>2</sup>Sie können auch mit Aufgaben in Verwaltung, technischem Betriebsdienst, Rechenzentren, Bibliotheken und in der Krankenversorgung beschäftigt werden, wenn sie dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder wenn die Tätigkeit fachlich als vorteilhaft für das Studium betrachtet werden kann.

(2) <sup>1</sup>Wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte werden in befristeten außertariflichen Angestelltenverhältnissen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst beschäftigt. <sup>2</sup>Die Einstellung als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft setzt den Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. <sup>3</sup>Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, der zu einem



berufsqualifizierenden Abschluss führt; das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit der Exmatrikulation.

### § 30

#### Lehrbeauftragte

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium kann auf Antrag der Fakultät befristete Lehraufträge erteilen. <sup>2</sup>Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

(2) <sup>1</sup>Lehraufträge werden in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis wahrgenommen. <sup>2</sup>Die §§ 61, 68, 78, 86 und 96 NBG und die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten gelten entsprechend.

(3) Mitglieder der Hochschule können mit Ausnahme der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Lehraufträge an der eigenen Hochschule nur bei Lehrangeboten des Weiterbildungsstudiums erhalten.

### § 31

#### Honorarprofessur; Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium kann auf Antrag der Fakultät und nach Stellungnahme des Senats Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, aber nach ihren Leistungen den an ein Professorenamt zu stellenden Anforderungen genügen, zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellen. <sup>2</sup>Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden und sollen Lehrveranstaltungen anbieten.

(2) <sup>1</sup>Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule. <sup>2</sup>Das Rechtsverhältnis berechtigt zum Führen des akademischen Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ mit einem die Hochschule bezeichnenden Zusatz; es endet durch Verzicht oder Widerruf der Bestellung. <sup>3</sup>Das Präsidium kann die Bestellung auch dann widerrufen, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ihre oder seine Lehrpflichten nicht erfüllt; die Fakultät ist vorher zu hören.

(3) <sup>1</sup>Auf Vorschlag der Fakultät kann das Präsidium geeignete Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst beauftragen. <sup>2</sup>Ihnen kann eine Vergütung gewährt werden.

### Dritter Abschnitt

#### Organisation

##### § 32

###### Organe und Organisationseinheiten

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind das Präsidium und der Senat.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten oder andere Organisationseinheiten, die fächerübergreifend die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Kunst, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistung erfüllen. <sup>2</sup>Die die Fakultäten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf andere fächerübergreifende Organisationseinheiten entsprechend anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat. <sup>2</sup>Können an einer Hochschule wegen der geringen Zahl der Mitglieder der Hochschullehrergruppe keine Fakultäten gebildet werden, deren Fakultätsrat den Vorschriften des § 12 Abs. 2 Satz 2 entspricht, so nehmen Präsidium und Senat zusätzlich die Aufgaben von Dekanat und Fakultätsrat wahr.

##### § 33

###### Präsidium

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium leitet die Hochschule in eigener Verantwortung. <sup>2</sup>Es hat durch unternehmerisches Handeln die Entwicklung der Hochschule zu gestalten sowie dahin zu wirken, dass sie ihre Aufgaben erfüllt. <sup>3</sup>Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind; es entscheidet insbesondere über

1. den Abschluss einer Zielvereinbarung,
2. den Wirtschaftsplan,
3. die aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Hochschule,
4. die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fakultäten, anderen fächerübergreifenden Organisationseinheiten und
5. die Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen.

<sup>4</sup>Vor einer Entscheidung nach Satz 3 Nr. 2 ist der Senat zu hören.

(2) <sup>1</sup>Das Präsidium kann in dringenden Fällen den Senat kurzfristig einberufen und die kurzfristige Einberufung jedes anderen Organs fordern und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird. <sup>2</sup>Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft das Präsidium die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. <sup>3</sup>Ist ein Organ dauernd beschlussunfähig, so kann es unter Anordnung seiner Neuwahl vom Präsidium aufgelöst werden.

(3) <sup>1</sup>Das Präsidium wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. <sup>2</sup>Ihm obliegt die Rechtsaufsicht über die Organe der Hochschule und der Studentenschaft. <sup>3</sup>Die rechtsaufsichtlichen Befugnisse des Trägers gelten entsprechend. <sup>4</sup>Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind ihm anzuzeigen.

(4) <sup>1</sup>Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Maßgabe der Grundordnung höchstens vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. <sup>2</sup>Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr. <sup>3</sup>Die Aufgabenbereiche Verwaltung und Finanzen sind im Präsidium hauptamtlich wahrzunehmen.

## § 34

### Präsidentinnen und Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest.

(2) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats bestellt. <sup>2</sup>Der Senat richtet zur Vorbereitung des Vorschlags eine Findungskommission ein, die zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule sowie des Hochschulrats oder des Stiftungsrats zusammengesetzt ist. <sup>3</sup>Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums nimmt mit beratender Stimme teil. <sup>4</sup>Der Senat beschließt den Vorschlag. <sup>5</sup>Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren. <sup>6</sup>Vorgeschlagen werden kann, wer zum Zeitpunkt der beabsichtigten Einstellung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine abgeschlossene Hochschulausbildung vorweisen kann.

(3) <sup>1</sup>Die Ernennung oder Bestellung erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtsdauer von sechs und bei Wiederwahl von acht Jahren oder in ein entsprechend befristetes Angestelltenverhältnis. <sup>2</sup>Die Rechte und Pflichten der beamteten Präsidentinnen und Präsidenten ergeben sich aus den für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit geltenden Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(4) <sup>1</sup>Beamtete Präsidentinnen und Präsidenten treten mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie

1. insgesamt eine mindestens zehnjährige Dienstzeit in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder
2. aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt worden sind.

<sup>2</sup>Der Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze erfolgt mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem die Altersgrenze erreicht wird; eine beantragte Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kann bis zum Ablauf des Semesters hinausgeschoben werden. <sup>3</sup>Präsidentinnen

und Präsidenten, die die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nicht erfüllen, sind mit Ablauf der Amtszeit entlassen, sofern nicht eine erneute Berufung in das Präsidentenamt erfolgt.

(5) Die vertraglichen Rechte und Pflichten der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Präsidentinnen und Präsidenten sind in Anlehnung an die der beamteten auszugestalten; Absatz 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

## § 35

### Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

<sup>1</sup>§ 34 Abs. 2 gilt für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorschlag der Findungskommission nach § 34 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten erfolgt. <sup>2</sup>§ 34 Abs. 3 bis 5 gilt für hauptamtliche oder hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend. <sup>4</sup>Für andere Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten kann die Grundordnung eine kürzere Amtszeit vorsehen.

## § 36

### Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums

<sup>1</sup>Die Hochschule kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats durch Abwahl die Abberufung einzelner Mitglieder des Präsidiums vorschlagen. <sup>2</sup>Die Abberufenen können, wenn sie die Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 Satz 1 erfüllen, zum Ablauf des der Abwahl folgenden Kalendermonats in den Ruhestand versetzt, andernfalls entlassen werden. <sup>3</sup>§ 50 NBG gilt entsprechend. <sup>4</sup>Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren; § 47 Abs. 1 und § 55 Abs. 2 bleiben unberührt.

## § 37

### Senat

(1) <sup>1</sup>Der Senat beschließt die Ordnungen der Hochschule, soweit sie nicht nach diesem Gesetz oder der Grundordnung der Fakultät zugewiesen sind. <sup>2</sup>Er beschließt die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. <sup>3</sup>Die Grundordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung, die nur aus Rechtsgründen versagt werden darf.

(2) <sup>1</sup>Der Senat beschließt die Grundzüge der Hochschulentwicklungsplanung sowie den Frauenförderplan im Einvernehmen mit dem Präsidium. <sup>2</sup>Er nimmt zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fakultäten, anderen fächerübergreifenden Organisationseinheiten sowie zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen.

(3) <sup>1</sup>Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. <sup>2</sup>Das Präsidium ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat rechenschaftspflichtig.

(4) <sup>1</sup>Dem Senat gehören nach Maßgabe der Grundordnung bis zu 25 Mitglieder mit Stimmrecht an. <sup>2</sup>Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. <sup>4</sup>Die Hochschullehrergruppe muss über eine Stimme mehr als die anderen Gruppen zusammen verfügen. <sup>5</sup>Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.

### § 38

#### Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

(1) <sup>1</sup>Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung eine hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (Gleichstellungsbeauftragte); die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre.

(2) <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Belange der Hochschulfrauen in Hochschule und Gesellschaft wahr und wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags hin. <sup>2</sup>Sie wirkt insbesondere bei der Hochschulplanung sowie bei Struktur- und Personalentscheidungen mit. <sup>3</sup>Sie kann Frauenversammlungen einberufen. <sup>4</sup>Sie ist gegenüber dem Senat berichtspflichtig und unterrichtet die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. <sup>5</sup>Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht an fachliche Aufträge und Weisungen gebunden.

(3) <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte hat gegenüber dem Präsidium ein Vortragsrecht. <sup>2</sup>Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben an allen Sitzungen von anderen Organen, Gremien und Kommissionen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden. <sup>3</sup>Sie ist in allen die Hochschulfrauen betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei bevorstehenden Personalmaßnahmen rechtzeitig und umfassend zu beteiligen. <sup>4</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte kann Bewerbungsunterlagen einsehen. <sup>5</sup>Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) <sup>1</sup>Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung eines Organs gegen das Votum der Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, so kann sie innerhalb von zwei Wochen eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). <sup>2</sup>Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs und erst nach einem besonderen Einigungsversuch erfolgen. <sup>3</sup>In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig. <sup>4</sup>Eine Entscheidung darf erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden.

(5) <sup>1</sup>An Fakultäten und anderen Organisationseinheiten können Gleichstellungsbeauftragte durch den Fakultätsrat gewählt werden. <sup>2</sup>Für den Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen ist eine

Gleichstellungsbeauftragte zu wählen. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Gleichstellungsbeauftragten einer Hochschule bilden zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung den Rat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und können sich gegenseitig vertreten.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragten nach Absatz 1 bilden zum Zweck eines Zusammenwirkens im Hinblick auf den Gleichstellungsauftrag die Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter.

(7) Die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 3 des Beschäftigtenschutzgesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406, 1412) gelten entsprechend für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die keine Beschäftigten der Hochschule sind.

### § 39

#### Dekanat; Studiendekaninnen und Studiendekane

(1) <sup>1</sup>Das Dekanat leitet die Fakultät. <sup>2</sup>Es ist in allen ihren Angelegenheiten zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. <sup>3</sup>Das Dekanat setzt die Entscheidungen des Fakultätsrats um und ist ihm verantwortlich. <sup>4</sup>Es kann in dringenden Fällen den Fakultätsrat einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird. <sup>5</sup>Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft das Dekanat die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet Fakultätsrat und Präsidium unverzüglich von der getroffenen Maßnahme.

(2) <sup>1</sup>Das Dekanat hat rechtswidrige Entscheidungen des Fakultätsrats zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. <sup>2</sup>Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Schafft der Fakultätsrat keine Abhilfe, so hat das Dekanat das Präsidium zu informieren.

(3) <sup>1</sup>Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, mindestens eine Studiendekanin oder ein Studiendekan und weitere Mitglieder an. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan sitzt dem Dekanat vor, vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest. <sup>3</sup>Sie oder er wirkt unbeschadet der Zuständigkeiten einer Studiendekanin oder eines Studiendekans darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben erfüllen, und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe. <sup>4</sup>Die Grundordnung bestimmt die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats; sie soll mindestens zwei Jahre betragen. <sup>5</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann nach Maßgabe der Grundordnung für die Dauer der Amtszeit von den dienstlichen Aufgaben als Professorin oder Professor freigestellt werden.

(4) <sup>1</sup>Eine Studiendekanin oder ein Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und die Durchführung der Prüfungen. <sup>2</sup>Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen

erfüllen und ist insoweit Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Mitarbeitergruppe und der MTV- Gruppe.

#### § 40

##### Fakultätsrat und Ständige Kommission für Lehre und Studium

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. <sup>2</sup>Er beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Studien- und Prüfungsordnungen. <sup>3</sup>Er entscheidet auf Vorschlag des Dekanats über die Gliederung der Fakultät und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.

(2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat beschließt die Zahl der Mitglieder des Dekanats und wählt dessen Mitglieder. <sup>2</sup>Die Wahl der Dekanin oder des Dekans bedarf der Bestätigung des Präsidiums. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat wählt jede Studiendekanin oder jeden Studiendekan auf Vorschlag der jeweiligen Ständigen Kommission für Lehre und Studium. <sup>4</sup>Als Dekanin oder Dekan ist eine Professorin oder ein Professor der Fakultät, als Studiendekanin oder Studiendekan jedes Mitglied der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe wählbar. <sup>5</sup>Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Dekanats.

(3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat bildet mindestens eine Ständige Kommission für Lehre und Studium, deren Mitglieder mindestens zur Hälfte Studierende sind. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. <sup>3</sup>Eine Kommission ist vor Entscheidungen des Fakultätsrats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. <sup>4</sup>Der Fakultätsrat hat ihre Empfehlungen zu würdigen und seine Stellungnahme zu dokumentieren; er kann einzelne Entscheidungen auf eine Kommission übertragen.

(4) <sup>1</sup>Dem Fakultätsrat gehören nach Maßgabe der Grundordnung bis zu 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. <sup>2</sup>Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. <sup>4</sup>Die Hochschullehrergruppe muss über eine Stimme mehr als die anderen Gruppen zusammen verfügen. <sup>5</sup>Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.

#### § 41

##### Bereiche Humanmedizin

(1) In den Bereichen Humanmedizin werden medizinische Zentren gebildet, die in Abteilungen gegliedert sein sollen.

(2) <sup>1</sup>Das Ministerium regelt nach Anhörung der Hochschule durch Verordnung

1. die Aufgaben und Organisation der Bereiche Humanmedizin, insbesondere die Zusammensetzung, die Amtszeit, die Aufgaben und die Befugnisse des Vorstandes als Leitungsorgan der Bereiche Humanmedizin sowie das Verfahren zur Bestellung seiner Mitglieder,
2. das Zusammenwirken des Vorstandes mit dem Träger, den Organen der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten,
3. die Zusammenarbeit des Vorstandes mit dem Pflegedienst, der Krankenhausbetriebsleitung und einer Klinikkonferenz als beratender Einrichtung,
4. die Durchführung von Berufungsverfahren in den Bereichen Humanmedizin.

<sup>2</sup>Das Ministerium kann dabei von den Vorschriften über das wissenschaftliche und künstlerische Personal (§§ 17 bis 31) und von den Vorschriften über die Organisation (§§ 32 bis 40) sowie von den §§ 42 bis 47 dieses Gesetzes abweichen.

(3) <sup>1</sup>Die Bereiche Humanmedizin können Krankenhäuser anderer Träger als Lehrkrankenhäuser zulassen. <sup>2</sup>Über die Zulassung und die personellen und sächlichen Folgekosten werden mit den jeweiligen Trägern Vereinbarungen getroffen.

### Drittes Kapitel

#### **Hochschulen in staatlicher Trägerschaft**

#### § 42

#### Staatliche Angelegenheiten

<sup>1</sup>Die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft erfüllen als Einrichtungen des Landes staatliche Angelegenheiten. <sup>2</sup>Staatliche Angelegenheiten sind:

1. die Personalverwaltung und die Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Landesmittel, landeseigenen Liegenschaften und Vermögensgegenstände,
2. die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten, der Festsetzung von Zulassungszahlen und der Vergabe von Studienplätzen,
3. die überörtlichen Bibliotheks- und Rechenzentrumskooperation,
4. die Krankenversorgung und andere Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens,
5. die Beteiligung an oder die Durchführung von staatlichen Prüfungen,
6. die Hochschulstatistik sowie
7. Aufgaben, die von der Hochschule in Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen werden.



§ 43

Dienstrechtliche Befugnisse

(1) Das Ministerium ernennt oder bestellt und entlässt die Mitglieder des Präsidiums.

(2) <sup>1</sup>Das Ministerium beruft die Professorinnen und Professoren. <sup>2</sup>Das Präsidium legt ihm den Berufungsvorschlag mit den Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Organe und Stellen vor. <sup>3</sup>Das Ministerium kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags nach Anhörung des Präsidiums abweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben.

(3) <sup>1</sup>Das an den Hochschulen tätige Personal wird im Landesdienst beschäftigt. <sup>2</sup>Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Präsidiums ist das Ministerium. <sup>3</sup>Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals ist die Präsidentin oder der Präsident. <sup>4</sup>Die Einleitung von förmlichen Disziplinarverfahren gegen Professorinnen und Professoren bleibt dem Ministerium vorbehalten.

§ 44

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Hochschulen werden mit folgenden Maßgaben als Landesbetriebe gemäß § 26 Abs. 1 LHO geführt:

1. Auf die Wirtschaftsführung, die Bilanzierung und den Nachweis des Anlagevermögens sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden.
2. Der bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchte Teil der Zuführungen wird als Rücklage bis zur Dauer von fünf Jahren verwahrt und steht der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung.
3. Der Landesbetrieb entscheidet im Rahmen von finanziellen Obergrenzen über die dauerhafte Beschäftigung von Tarifpersonal. Die Auswirkungen besoldungsgesetzlicher und tarifvertraglicher Änderungen für das zuschussfinanzierte Personal werden bei der Fortschreibung der Obergrenzen zusätzlich berücksichtigt.
4. Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht.

(2) <sup>1</sup>Die Einnahmen der Hochschulen mit Ausnahme der Einnahmen der Körperschaft fließen in das von der Hochschule zu verwaltende Landesvermögen. <sup>2</sup>Die aus Landesmitteln zu beschaffenden Vermögensgegenstände sind für das Land zu erwerben. <sup>3</sup>Sämtliche Einnahmen, die die Hochschulen im Zusammenhang mit ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeit sowie durch die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen durch Dritte erzielen, stehen ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(3) <sup>1</sup>Die laufenden Zuführungen der Hochschulen werden nach den in der Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 festgelegten Entwicklungs- und Leistungszielen bemessen. <sup>2</sup>Die Erreichung der Entwicklungs- und Leistungsziele ist nachzuweisen. <sup>3</sup>Bei der Fortschreibung der Zielvereinbarung soll die Höhe der Zuführungen die Erreichung der Entwicklungs- und Leistungsziele berücksichtigen.

#### § 45

##### Körperschaftsvermögen

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule kann durch eine Ordnung bestimmen, dass ein Körperschaftsvermögen gebildet wird. <sup>2</sup>Zuwendungen Dritter fallen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber hat dies ausgeschlossen oder sie werden zur Finanzierung von Forschungsvorhaben im Sinne des § 18 gewährt.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule verwaltet das Körperschaftsvermögen unbeschadet des Teils VI der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung getrennt vom Landesvermögen. <sup>2</sup>Der Senat beschließt den vom Präsidium eingebrachten Wirtschafts- oder Haushaltsplan des Körperschaftsvermögens und entlastet das Präsidium hinsichtlich des Körperschaftshaushalts.

(3) <sup>1</sup>Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. <sup>2</sup>Rechtsgeschäfte zulasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschule kann sich mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen. <sup>2</sup>§ 65 LHO ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Ministerium an die Stelle des Finanzministeriums tritt. <sup>3</sup>Die §§ 66 bis 69 LHO finden keine Anwendung.

#### § 46

##### Aufsicht und Zusammenwirken

(1) <sup>1</sup>In Angelegenheiten der Selbstverwaltung unterliegen die Hochschulen der Rechtsaufsicht des Ministeriums. <sup>2</sup>Dieses kann jederzeit Auskunft verlangen. <sup>3</sup>Es kann nach Anhörung der Hochschule rechtswidrige Maßnahmen zentraler Organe der Hochschule beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. <sup>4</sup>Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. <sup>5</sup>Erfüllt ein zentrales Organ der Hochschule Pflichten nicht, die ihm aufgrund eines Gesetzes oder einer Anordnung obliegen, so kann das Ministerium unter Fristsetzung anordnen, dass es das Erforderliche veranlasse. <sup>6</sup>Kommt es der Anordnung nicht nach, so kann das Ministerium die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle treffen. <sup>7</sup>Ist es nicht nur vorübergehend handlungsunfähig, so kann das Ministerium Beauftragte bestellen, die dessen Aufgaben als Organ der Hochschule wahrnehmen.

(2) In staatlichen Angelegenheiten unterliegen die Hochschulen der Fachaufsicht des Ministeriums.

(3) Die Aufsicht soll zugleich die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Hochschule fördern.

(4) <sup>1</sup>Sind Ordnungen genehmigungsbedürftig, so ist das Ministerium zuständig. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit versagt werden. <sup>3</sup>Aus diesen Gründen kann das Ministerium verlangen, dass binnen einer angemessenen Frist eine Ordnung geändert oder aufgehoben wird. <sup>4</sup>Kommt eine Hochschule einem solchen Verlangen nicht nach, so kann das Ministerium die entsprechende Maßnahme nach Anhörung der Hochschule treffen. <sup>5</sup>Dies gilt auch, wenn die Hochschule eine genehmigungsbedürftige Ordnung nicht binnen angemessener Frist erlässt.

#### § 47

##### Hochschulrat

(1) <sup>1</sup>Als besonderes Organ der Hochschule ist der Hochschulrat einzurichten, der Präsidium und Senat berät und zu den Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen und zur Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen Stellung nimmt. <sup>2</sup>Der Hochschulrat bestätigt den Vorschlag des Senats zur Bestellung oder Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums.

(2) <sup>1</sup>Der Hochschulrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. <sup>2</sup>Der Senat bestellt vier, das Ministerium drei Mitglieder des Hochschulrats, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Hochschulrats sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. <sup>4</sup>Ihre Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf Jahre. <sup>5</sup>Das Präsidium und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### § 48

##### Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege

(1) <sup>1</sup>Die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege dient der Ausbildung für den öffentlichen Dienst, insbesondere für Laufbahnen des gehobenen nicht technischen Dienstes und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes. <sup>2</sup>Sie kann auch für weitere Dienstleistungsbereiche außerhalb des öffentlichen Dienstes ausbilden.

(2) <sup>1</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, Abweichungen von den Bestimmungen für das wissenschaftliche Personal an Fachhochschulen sowie die Aufsicht durch Verordnung zu regeln, soweit dies wegen der besonderen Aufgabenstellung und Struktur der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege erforderlich ist. <sup>2</sup>Am Fachbereich allgemeine

Verwaltung kann ein beratendes Gremium vorgesehen werden, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalverwaltung zur Wahrung ihrer Ausbildungsinteressen angemessen zu berücksichtigen sind.

(3) § 34 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, § 35 Satz 1 und § 47 Abs. 1 Satz 2 finden bei der Bestellung der Mitglieder des Präsidiums der niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege keine Anwendung; § 34 Abs. 2 Satz 6 und § 35 Satz 2 gelten sinngemäß.

(4) Das für die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege zuständige Ministerium ist das Innenministerium.

## § 49

### Besondere Bestimmungen für die Hochschule Vechta

(1) <sup>1</sup>Das in Artikel 5 Abs. 2 Satz 4 des Konkordats bezeichnete Institut der Hochschule Vechta nimmt für sein Fachgebiet die Aufgaben einer Fakultät wahr. <sup>2</sup>Die Organe des Instituts werden durch eine Ordnung bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Der Hochschulrat der Hochschule Vechta nimmt als besonderes Organ der Hochschule Vechta die Aufgaben nach § 47 Abs. 1 wahr. <sup>2</sup>Er wirkt darüber hinaus am Abschluss einer Zielvereinbarung mit. <sup>3</sup>Vorschläge zur Widmung von Professorenstellen bedürfen seiner Zustimmung. <sup>4</sup>Der Hochschulrat kann zu Berufungsvorschlägen Stellung nehmen.

(3) <sup>1</sup>Der Hochschulrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. <sup>2</sup>Der Senat bestellt drei, das Ministerium und die Katholische Kirche je zwei Mitglieder des Hochschulrats, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen. <sup>3</sup>Persönlichkeiten aus der Region sollen angemessen berücksichtigt werden. <sup>4</sup>§ 47 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

## Viertes Kapitel

### **Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts**

## § 50

### Überführung, Zielsetzung und Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Eine Hochschule kann auf ihren Antrag durch Verordnung der Landesregierung in die Trägerschaft einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts überführt werden. <sup>2</sup>Den Antrag beschließt der Senat mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Die Verordnung nach Satz 1 muss den Zweck der Stiftung, ihren Namen, die Zusammensetzung, Verwendung und Verwaltung ihres Vermögens, die Vertretung und den Sitz der Stiftung regeln. <sup>4</sup>In der Verordnung sind insbesondere die Grundstücke und die dinglichen Rechte mit ihrer grundbuchmäßigen Bezeichnung im Sinne des § 28 der Grundbuchordnung aufzuführen, die in das Eigentum der Stiftung übergehen. <sup>5</sup>Durch die Verordnung

wird eine Stiftungssatzung erlassen. <sup>6</sup>Änderungen der Stiftungssatzung durch die Stiftung bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(2) <sup>1</sup>Die Stiftung unterhält und fördert die Hochschule in deren Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie hat zum Ziel, durch einen eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihr überlassenen Mittel die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung der Hochschule zu steigern.

(3) Die Stiftung nimmt die staatlichen Angelegenheiten nach § 42 Satz 2 als eigene Aufgaben wahr.

(4) Die Stiftung übt die Rechtsaufsicht über die Hochschule aus.

(5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrt die Stiftung die Selbstverwaltung der Hochschule.

(6) <sup>1</sup>Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) des Zweiten Teils der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die nach diesem Gesetz und in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 51

### Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel und Eigentumsübergang

(1) <sup>1</sup>Das Stiftungsvermögen (Vermögen) bilden die für den Betrieb der Hochschule benötigten unbeweglichen Vermögensgegenstände im Eigentum des Landes. <sup>2</sup>Mit der Errichtung der Stiftung gehen sie unentgeltlich in das Eigentum der Stiftung über. <sup>3</sup>Das Vermögen kann durch Zustiftungen des Landes oder Dritter erhöht werden, soweit diese Mittel ausdrücklich dazu bestimmt sind.

(2) <sup>1</sup>Das Vermögen nach Absatz 1 ist ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und darf nicht belastet werden. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. <sup>3</sup>Das Vermögen nach Absatz 1 ist von anderen Vermögen getrennt zu halten. <sup>4</sup>Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder zur Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind. <sup>5</sup>Von der Verpflichtung zur Erhaltung des Bestandes des Vermögens nach Absatz 1 sind technische Anlagen ausgenommen.

(3) <sup>1</sup>Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. einer jährlichen Finanzhilfe des Landes,
2. den Erträgen des Vermögens,

3. Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vermögen zugeführt werden sollen,
4. Mitteln des Hochschulbauförderungsgesetzes,
5. Mitteln aus zentralen Förderprogrammen sowie
6. Zuschüssen für bauliche Investitionen.

<sup>2</sup>Die jährliche Finanzhilfe nach Satz 1 Nr. 1 umfasst Aufwendungen insbesondere für folgende Aufgaben und Bereiche:

1. Lehrangebot,
2. Grundausstattung Forschung,
3. fachliche Schwerpunkte und Sonderaufgaben,
4. wissenschaftlicher Nachwuchs,
5. Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
6. Bauunterhaltung.

<sup>3</sup>Die Finanzhilfe wird nach den in der Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 festgelegten Entwicklungs- und Leistungszielen bemessen. <sup>4</sup>Die Erreichung der Entwicklungs- und Leistungsziele ist nachzuweisen.

<sup>5</sup>Bei der Fortschreibung der Zielvereinbarung soll die Höhe der Finanzhilfe die Erreichung der Entwicklungs- und Leistungsziele berücksichtigen.

(4) Zuwendungen Dritter an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

(5) <sup>1</sup>Die von der Hochschule bislang genutzten beweglichen Vermögensgegenstände im Eigentum des Landes sowie das Körperschaftsvermögen gehen mit der Überführung der Hochschule in die Trägerschaft einer Stiftung in das Eigentum dieser über. <sup>2</sup>Von der Hochschule verwaltete Nutzungsrechte, die das Land für die Hochschule erworben hat, werden mit der Errichtung der Stiftung an diese abgetreten.

## § 52

### Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

(1) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) <sup>1</sup>Auf die Wirtschaftsführung, die Bilanzierung und den Nachweis des Anlagevermögens sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. <sup>2</sup>Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht.

(3) <sup>1</sup>Der bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchte Teil der Finanzhilfe nach § 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren als Rücklage verwahrt und steht der Stiftung zur Finanzierung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. <sup>2</sup>Der nach Ablauf von drei Jahren nicht verbrauchte Teil kann dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Sämtliche Einnahmen, die die Hochschule im Zusammenhang mit ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeit sowie durch die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen durch Dritte erzielt, stehen der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und dürfen nicht bei der Bemessung der Finanzhilfe nach § 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 angerechnet werden.

(5) Die Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 111 LHO.

## § 53

### Dienstrechtliche Befugnisse

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 NBG. <sup>2</sup>Die Beamtinnen und Beamten der Stiftung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt, soweit sie oder er nicht die Befugnis zur Ernennung übertragen hat.

(2) <sup>1</sup>Das Präsidium schlägt dem Ministerium nach Anhörung des Stiftungsrats und der Gleichstellungsbeauftragten Professorinnen und Professoren zur Berufung vor. <sup>2</sup>Das Ministerium kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags nach Anhörung des Präsidiums abweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. <sup>3</sup>Das Ministerium kann seine Befugnisse auf einzelne oder alle Hochschulen in der Weise übertragen, dass das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat die Professorinnen und Professoren beruft.

(3) <sup>1</sup>Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Präsidiums ist der Stiftungsrat. <sup>2</sup>Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals ist die Präsidentin oder der Präsident.

(4) <sup>1</sup>Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung finden die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen Anwendung. <sup>2</sup>Die Stiftung ist verpflichtet,

1. die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen und einem vom Land geführten Arbeitgeberverband, der Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, beizutreten sowie
2. zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten sicherzustellen, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.

§ 54

Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und das Präsidium der Hochschule.

§ 55

Stiftungsrat

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. <sup>2</sup>Mitglieder sind

1. fünf mit dem Hochschulwesen vertraute, der Hochschule nicht angehörende Personen aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur, die im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule vom Ministerium bestellt werden und aus wichtigem Grund vom Ministerium entlassen werden können,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Senats der Hochschule sowie
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums.

<sup>3</sup>Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. <sup>4</sup>Der Stiftungsrat bestimmt aus der Gruppe der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat berät die Hochschule, beschließt über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Präsidiums. <sup>2</sup>Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ernennung oder Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule,
2. Entscheidung über Veränderungen des Vermögens und die Aufnahme von Krediten,
3. Beschluss über den Wirtschaftsplan,
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums und Entlastung,
5. Feststellung des Jahresabschlusses,
6. Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftung,
7. Rechtsaufsicht über die Hochschule,
8. Beschluss von Satzungsänderungen.

(3) <sup>1</sup>Maßnahmen der Rechtsaufsicht werden vom Stiftungsrat vorbereitet und gegenüber der Hochschule durchgeführt. <sup>2</sup>Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 oder nach § 57 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wirken an Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht mit.



(4) Das Präsidium, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesamtpersonalrats oder des Personalrats und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

#### § 56

##### Präsidium

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrats vor und führt sie aus. <sup>2</sup>Es entscheidet über den Abschluss einer Zielvereinbarung. <sup>3</sup>In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet das Präsidium den Stiftungsrat.

(2) Nach außen wird die Stiftung von der Präsidentin oder dem Präsidenten vertreten.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

#### § 57

##### Bereiche Humanmedizin

(1) Bei einer Überführung der Medizinischen Hochschule Hannover in die Trägerschaft einer Stiftung ist deren Vorstand zugleich Präsidium.

(2) <sup>1</sup>Bei einer Überführung der Universität Göttingen in die Trägerschaft einer Stiftung gehört dem Präsidium der Hochschule die oder der bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandene Dekanin oder Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen als hauptberufliche Vizepräsidentin oder als hauptberuflicher Vizepräsident an. <sup>2</sup>Diese Vizepräsidentin oder dieser Vizepräsident vertritt die wirtschaftlichen und finanziellen Belange des Bereichs Humanmedizin eigenverantwortlich. <sup>3</sup>Die Verordnung nach § 41 Abs. 2 kann eine abweichende Zusammensetzung und Aufgabenverteilung des Präsidiums vorsehen.

(3) <sup>1</sup>Bei einer Überführung der Universität Göttingen in die Trägerschaft einer Stiftung besteht der Stiftungsrat nach § 55 aus neun Mitgliedern, von denen mindestens vier Frauen sein sollen. <sup>2</sup>Mitglieder sind

1. sechs mit dem Hochschulwesen vertraute, der Hochschule nicht angehörende Personen aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur, die im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule vom Ministerium bestellt werden und aus wichtigem Grund vom Ministerium entlassen werden können,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Senats der Hochschule, wobei eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich Humanmedizin kommen muss, sowie
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums.

<sup>3</sup>Durch Verordnung nach § 50 Abs. 1 Satz 1 soll bestimmt werden, dass Angelegenheiten des Bereichs Humanmedizin durch ein besonderes Gremium beim Stiftungsrat wahrzunehmen sind.

(4) <sup>1</sup>In Angelegenheiten des Vorstandes bleibt es bei der Zuständigkeit gemäß der Verordnung nach § 41 Abs. 2. <sup>2</sup>Der Stiftungsrat überwacht in diesen Angelegenheiten die Geschäftsführung des Vorstandes.

## § 58

### Aufsicht und Zusammenwirken

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums. <sup>2</sup>Dieses kann jederzeit Auskunft verlangen. <sup>3</sup>Es kann nach Anhörung der Stiftung rechtswidrige Maßnahmen der Stiftung beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. <sup>4</sup>Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Stiftung ist bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, sowie bei der Ausübung der Rechtsaufsicht über die Hochschule an die Weisungen des Ministeriums gebunden.

(3) <sup>1</sup>Erfüllt ein Organ der Stiftung Pflichten nicht, die ihm aufgrund eines Gesetzes oder einer Anordnung obliegen, so kann das Ministerium unter Fristsetzung anordnen, dass es das Erforderliche veranlasse. <sup>2</sup>Kommt es der Anordnung nicht in der Frist nach, so kann das Ministerium die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle treffen. <sup>3</sup>Ist es nicht nur vorübergehend handlungsunfähig, so kann das Ministerium Beauftragte bestellen, die dessen Aufgaben als Organ der Stiftung wahrnehmen.

(4) <sup>1</sup>Sind Ordnungen der Hochschule genehmigungsbedürftig, so ist der Stiftungsrat zuständig. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit versagt werden. <sup>3</sup>Aus diesen Gründen kann der Stiftungsrat verlangen, dass binnen einer angemessenen Frist eine Ordnung geändert oder aufgehoben wird. <sup>4</sup>Kommt eine Hochschule einem solchen Verlangen nicht nach, so kann der Stiftungsrat die entsprechende Maßnahme nach Anhörung der Hochschule treffen. <sup>5</sup>Dies gilt auch, wenn die Hochschule eine genehmigungsbedürftige Ordnung nicht binnen angemessener Frist erlässt.

## § 59

### Grundbuchberichtigung und Gerichtsgebühren

(1) <sup>1</sup>Steht das Eigentum an einem Grundstück nach diesem Gesetz der Stiftung zu, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der Stiftung zu stellen. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte.

(2) Von der Zahlung der Gerichtsgebühren nach der Kostenordnung, die aufgrund der Grundbuchberichtigung entstehen, ist die Stiftung befreit.

## Zweiter Teil

### Hochschulen in nichtstaatlicher Verantwortung

#### § 60

##### Anerkennung von Hochschulen

(1) <sup>1</sup>Einrichtungen des Bildungswesens, die keine Hochschulen in staatlicher Verantwortung sind, bedürfen der staatlichen Anerkennung als Hochschule, um eine entsprechende Bezeichnung führen oder Hochschulgrade oder vergleichbare Bezeichnungen verleihen zu können. <sup>2</sup>Die Anerkennung kann auf Antrag vom Ministerium erteilt werden, wenn aufgrund entsprechender Nachweise gewährleistet ist, dass

1. die Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 HRG erfüllt sind,
2. die Studiengänge durch unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtungen befristet akkreditiert sind,
3. das Lehrangebot überwiegend von hauptberuflich Lehrenden im Dienst der Einrichtung erbracht wird und
4. der Bestand der Einrichtung für die nächsten fünf Jahre finanziell gesichert ist.

(2) Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten als staatlich anerkannt.

#### § 61

##### Anerkannte Hochschulen

(1) <sup>1</sup>Das an einer anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes. <sup>2</sup>Wer unbefristet hauptberuflich als Professorin oder Professor beschäftigt wird, kann die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zugleich als akademischen Titel führen. <sup>3</sup>Eine anerkannte Hochschule kann nach Maßgabe dieses Gesetzes Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen; die Bestellung berechtigt zum Führen des akademischen Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ mit einem die Hochschule bezeichnenden Zusatz.

(2) <sup>1</sup>Anerkannte Hochschulen unterstehen der Aufsicht des Ministeriums. <sup>2</sup>Ihre Träger und Leitungen sind verpflichtet, dem Ministerium alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. <sup>3</sup>Die Aufsicht stellt insbesondere die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 sicher.

(3) Das Land kann nach Ablauf von fünf Jahren nach Betriebsaufnahme einer anerkannten Hochschule nach Maßgabe des Haushalts Zuwendungen zum laufenden Betrieb und zu Investitionsmaßnahmen gewähren.

## § 62

### Bestehende kirchliche Fachhochschulen

(1) <sup>1</sup>Die bestehenden kirchlichen Fachhochschulen sind anerkannte Fachhochschulen. <sup>2</sup>Für die am 30. September 1978 vorhandenen kirchlichen Fachhochschulen kann das Ministerium Ausnahmen von einzelnen der in § 60 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen zulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(2) <sup>1</sup>Das Land gewährt den bestehenden kirchlichen Fachhochschulen für den laufenden Betrieb eine Finanzhilfe. <sup>2</sup>Diese richtet sich nach

1. der Aufnahmekapazität,
2. der Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und
3. der durchschnittlichen Zahl von Absolventen dreier Jahre

in Studiengängen, die auch an Fachhochschulen in staatlicher Verantwortung vorgehalten werden oder die das Ministerium diesen gleichgestellt hat. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 kann für einzelne Studiengänge eine Finanzhilfe in Form eines Festbetrages gewährt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Höhe der Finanzhilfe nach Absatz 2 Satz 2 ergibt sich daraus, dass die dort genannten Zahlen mit einem Förderfaktor vervielfacht werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist der zu gewährende Betrag, ausgedrückt in Euro. <sup>3</sup>Das Ministerium legt die Studiengänge, die Aufnahmekapazität und den Förderfaktor durch Verordnung fest, nachdem es die Träger der Hochschulen angehört hat.

(4) Erhöhen sich die Beträge für die Zahlen nach Absatz 2 Satz 2 bei staatlichen Fachhochschulen, so sind sie auch der Berechnung bei kirchlichen Fachhochschulen zugrunde zu legen.

## Dritter Teil

### **Studentenwerke**

## § 63

### Rechtsstellung und Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Die Studentenwerke Braunschweig, Clausthal, Hannover, Oldenburg und Osnabrück sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts; das Studentenwerk Göttingen ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Die Errichtung, Zusammenlegung, Aufhebung oder Umwandlung von Studentenwerken in eine andere Rechtsform bedarf einer Verordnung der Landesregierung.

(2) <sup>1</sup>Die Studentenwerke fördern und beraten die Studierenden wirtschaftlich, gesundheitlich, sozial und kulturell. <sup>2</sup>Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere der Betrieb von Wohnheimen, Mensen, Cafeterien und Betreuungseinrichtungen für Kinder von Studierenden. <sup>3</sup>Das Ministerium kann den Studentenwerken durch Verordnung weitere Aufgaben, insbesondere einzelnen von ihnen die Durchführung der Aufgaben von Ämtern für Ausbildungsförderung, als staatliche Auftragsangelegenheiten übertragen. <sup>4</sup>Ein Studentenwerk kann durch Vertrag mit einer Hochschule weitere hochschulbezogene Aufgaben übernehmen; der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Ministerium.

(3) <sup>1</sup>Die Studentenwerke stehen unter der Rechtsaufsicht, in staatlichen Angelegenheiten der Fachaufsicht des Ministeriums. <sup>2</sup>§ 46 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

## § 64

### Selbstverwaltung und Organe

(1) <sup>1</sup>Die Studentenwerke haben das Recht der Selbstverwaltung. <sup>2</sup>Sie regeln ihre Organisation durch eine Satzung, die als Organe mindestens einen Verwaltungsrat und eine Geschäftsführung vorsehen muss. <sup>3</sup>Bei dem Studentenwerk Göttingen bleibt es insoweit bei den bisherigen Regelungen.

#### (2) Der Verwaltungsrat

1. bestellt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsführung,
2. beschließt mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder die Organisationssatzung,
3. beschließt den Wirtschaftsplan,
4. bestellt die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer,
5. entlastet die Geschäftsführung aufgrund der geprüften Jahresrechnung (§ 109 LHO),
6. beschließt die Beitragssatzung und setzt den Studentenwerksbeitrag fest,
7. beschließt allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung und
8. nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Geschäftsführung entgegen.

(3) <sup>1</sup>Dem Verwaltungsrat gehören mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder an. <sup>2</sup>Jede Hochschule, für deren Studierende das Studentenwerk zuständig ist, ist mit mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern, von denen eines Mitglied der Studierendengruppe ist, im Verwaltungsrat vertreten. <sup>3</sup>Ein Mitglied wird vom Präsidium der Hochschule aus seiner Mitte bestellt. <sup>4</sup>Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte ein dem Verwaltungsrat angehörendes Mitglied des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. <sup>5</sup>Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. <sup>6</sup>Zum Verwaltungsrat gehören auch zwei Mitglieder aus

den Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung, die von der oder dem Vorsitzenden auf mehrheitlichen Vorschlag der übrigen Mitglieder bestellt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung leitet das Studentenwerk und vertritt es nach außen. <sup>2</sup>Sie stellt die Jahresrechnung nach § 109 LHO auf und legt den jährlichen Rechenschaftsbericht vor. <sup>3</sup>§ 33 Absatz 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Bestellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Regelung der Dienstverhältnisse bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

(5) <sup>1</sup>Die Organisationssatzung kann weitere Organe mit Entscheidungsbefugnissen vorsehen. <sup>2</sup>Ist das Studentenwerk für Studierende mehrerer Hochschulen an verschiedenen Standorten zuständig, so soll für örtliche Angelegenheiten ein weiteres Organ mit Entscheidungsbefugnissen gebildet werden. <sup>3</sup>Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

## § 65

### Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Studentenwerke vom Land eine Finanzhilfe. <sup>2</sup>Im Übrigen haben die Studierenden Beiträge zu entrichten, die von den Hochschulen unentgeltlich für die Studentenwerke erhoben werden. <sup>3</sup>Die Höhe der Beiträge wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt. <sup>4</sup>Die Beiträge werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf des Semesters, das dem Semester, für das der Beitrag zu entrichten ist, vorausgeht. <sup>5</sup>Der Anspruch verjährt in drei Jahren.

(2) Werden einem Studentenwerk staatliche Angelegenheiten übertragen, so erstattet das Land die damit verbundenen notwendigen Kosten.

(3) <sup>1</sup>Die Finanzhilfe nach Absatz 1 Satz 1 setzt sich zusammen aus

1. dem für jedes Studentenwerk gleichen Sockelbetrag,
2. dem sich aus der Zahl der Studierenden ergebenden Grundbetrag und
3. dem von der Teilnahme am Mensaessen abhängigen Beköstigungsbetrag.

<sup>2</sup>Die Finanzhilfe wird jeweils um den Vorhundertersatz verändert, der der für das jeweilige Haushaltsjahr maßgeblichen Veränderung der Löhne nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder entspricht. <sup>3</sup>Soweit diese Lohnveränderungen nur für Teile des Haushaltsjahres gelten, verändert sich die Finanzhilfe anteilig. <sup>4</sup>Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ergeben sich für die Finanzhilfe für die Studentenwerke nach Satz 1

1. der Sockelbetrag aus der Teilung des Betrages von 10 400 000 Deutsche Mark durch die Zahl der Studentenwerke;

2. der Grundbetrag aus der Vervielfachung des Betrages von 11,75 Deutsche Mark mit der aus der amtlichen Statistik ermittelten Durchschnittszahl der Studierenden, für die das Studentenwerk für die letzten zwei vor dem letzten Haushaltsjahr begonnenen Semester zuständig war;
3. der Beköstigungsbetrag aus der Vervielfachung des Betrages von 2,30 Deutsche Mark mit der Zahl der vom Studentenwerk in seinen Mensen im Vorjahr als Hauptmahlzeit ausgegebenen Essenportionen.

(4) <sup>1</sup>Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studentenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen; das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht. <sup>2</sup>Die Studentenwerke stellen für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. <sup>3</sup>Der Jahresabschluss ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

#### Vierter Teil

### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 66

#### Verwaltungskostenbeitrag, Gebühren, Entgelte

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen erheben für ihren Träger von den Studierenden für jedes Semester einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen sind

1. ausländische Studierende, die eingeschrieben werden
  - a) aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft, soweit Gegenseitigkeit besteht, sowie
  - b) im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden,
2. Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind,
3. Studierende, die für ein ganzes Semester beurlaubt sind, sowie
4. Studierende, die ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Stipendium für ein Promotionsstudium oder gleichstehendes Studium erhalten.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen erheben für postgraduale Studiengänge und andere Angebote der Weiterbildung Gebühren oder Entgelte. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Promotionsstudiengänge und gleichstehende Studienangebote. <sup>3</sup>Bei der Festlegung der Gebühren und Entgelte ist der Aufwand der Hochschule zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Bei einem staatlichen oder hochschulpolitischem Interesse und bei Markteinführung können vom Aufwand Abschläge vorgenommen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen erheben von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, je Semester eine Studiengebühr in Höhe von

1. 500 Euro in Studiengängen der Fächergruppen Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Humanmedizin, Veterinärmedizin, Agrarwissenschaften und Forstwissenschaften,
2. 250 Euro in Studiengängen anderer Fächergruppen.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschulen erheben von Gasthörerinnen und Gasthörern je Semester eine Gebühr in Höhe von

1. 100 Euro bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden,
2. 150 Euro bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden und
3. 250 Euro bei Einzelunterricht.

<sup>2</sup>Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben, die nach dem Aufwand der Hochschule festzusetzen ist. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für Gasthörerinnen und Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule sind.

(5) <sup>1</sup>Für die Überlassung von Einrichtungen an Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, erhebt die Hochschule Entgelte. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Mitglieder oder Angehörige der Hochschule die Einrichtungen privat nutzen. <sup>3</sup>Die Hochschule erlässt hierzu eine Ordnung.

(6) <sup>1</sup>Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der wissenschaftlichen Bibliotheken durch Verordnung zu regeln. <sup>2</sup>Die Gebühren sind nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes oder nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu bemessen. Für die Überschreitung von Leihfristen sind Mahngebühren oder Verzugsgebühren festzusetzen.

(7) <sup>1</sup>Die Gebühren und Entgelte nach den Absätzen 2 bis 5 können im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr und die Entrichtung des Entgelts zu einer unbilligen Härte führen würde. <sup>2</sup>Der Verwaltungskostenbeitrag sowie die Gebühren nach den Absätzen 2 und 3 werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf des Semesters, das dem Semester vorausgeht, für den der Betrag zu entrichten ist. <sup>3</sup>Die Gebühr nach Absatz 4 wird vor Semesterbeginn fällig. <sup>4</sup>Entgelte sind vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

## § 67

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ausländische Grade, Bezeichnungen, Titel oder Berufsbezeichnungen gegen Entgelt vermittelt,
2. ohne staatliche Anerkennung als Hochschule
  - a) eine nicht staatliche Bildungseinrichtung als „Universität“, „Hochschule“ oder „Fachhochschule“ oder einer entsprechenden fremdsprachlichen Bezeichnung betreibt,



b) Hochschulgrade oder vergleichbare Bezeichnungen verleiht.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 250 000 Euro geahndet werden.

## § 68

### Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die Grundordnung, andere Ordnungen und Satzungen der Hochschule sind bis zum 31. Dezember 2004 an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. <sup>2</sup>Bis zum Zusammentritt eines nach den Vorschriften dieses Gesetzes gewählten Senats ist der Senat in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Zusammensetzung für die Aufgaben des Senats nach diesem Gesetz zuständig. <sup>3</sup>Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehende Organisationseinheiten der Hochschulen sollen bis zum 31. Dezember 2004 evaluiert werden. <sup>4</sup>Bei In-Kraft-Treten des Gesetzes gelten die eingerichteten Studiengänge als bis zum 31. Dezember 2007 akkreditiert.

(2) <sup>1</sup>Konzile und Kuratorien sind mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgelöst. <sup>2</sup>Abweichend davon wird das Kuratorium nach § 149 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aufgelöst; das Ministerium kann die Frist durch Verordnung um drei Jahre verlängern. <sup>4</sup>Das Kuratorium nach § 149 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung tritt an die Stelle des Hochschulrats und nimmt dessen Aufgaben nach diesem Gesetz wahr.

(3) <sup>1</sup>Bis zum In-Kraft-Treten des § 49 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes (1. Januar 2007) gilt § 147 Abs. 1, 2, 3 Sätze 2 und 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 und 6 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort. <sup>2</sup>Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 obliegt dem Hochschulrat der Hochschule Vechta

1. die Mitwirkung am Abschluss einer Zielvereinbarung,
2. die Aufsicht über die Hochschule hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 Nrn. 1 und 3,
3. die Beschlussfassung über die Genehmigungen nach § 14 Abs. 6.

<sup>3</sup>Das Ministerium soll seine Aufsicht über die Aufgabenwahrnehmung des Hochschulrats

1. nach Satz 3 Nr. 2 bezüglich der Aufgaben der Hochschule nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 auf eine allgemeine Organ- und Wirtschaftsaufsicht,
2. nach Satz 3 Nr. 3 auf die Rechtsaufsicht einschließlich der Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen

beschränken. <sup>4</sup>§ 46 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Fachhochschuldozentinnen

und Fachhochschuldozenten verbleiben in ihrem bisherigen Rechtsverhältnis, einschließlich der jeweiligen Verlängerungsmöglichkeiten, und in ihrer bisherigen Gruppe. <sup>2</sup>Nicht mehr vorgesehene Bezeichnungen und Titel können von ihren Inhaberinnen und Inhabern weiter geführt werden.

(5) <sup>1</sup>Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Präsidentinnen und Präsidenten verbleiben in ihrer Rechtsstellung. <sup>2</sup>Sie üben die Befugnisse einer Präsidentin oder eines Präsidenten nach diesem Gesetz aus. <sup>3</sup>Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes scheidet die vorhandenen Rektorinnen und Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten aus ihren Ämtern aus und führen die Geschäfte bis zur Bestellung eines Präsidiums weiter. <sup>4</sup>Wahl und Bestellung erfolgen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, auch wenn noch nicht angepasste Grundordnungen etwas anderes bestimmen.

(6) <sup>1</sup>Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Kanzlerinnen und Kanzler im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit werden in das Amt einer hauptamtlichen Vizepräsidentin oder eines hauptamtlichen Vizepräsidenten übergeleitet. <sup>2</sup>§ 36 Sätze 1 und 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die sich aus dem derzeitigen Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ergebende Rechtsstellung bleibt unberührt; § 34 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung. <sup>4</sup>Auf Antrag können sie mit Zustimmung des Senats in das Beamtenverhältnis auf Zeit übernommen werden. <sup>5</sup>Für die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Kanzlerinnen und Kanzler im Beamtenverhältnis auf Zeit ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(7) Die Verträge mit den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

## Artikel 2

### Änderung der Hochschulnebenberufungsverordnung

Die Hochschulnebenberufungsverordnung vom 23. Februar 1997 (Nds. GVBl. S. 55) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

#### „§ 2 a

#### Genehmigung und Anzeige von Nebenberufungen

(1) <sup>1</sup>Für Nebenberufungen der Professorinnen und Professoren finden die §§ 71 a bis 72, 73 Abs. 1 und 2, die §§ 74, 74 a Abs. 1 und die §§ 75 bis 77 a NBG entsprechende Anwendung, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Nicht genehmigungspflichtige Nebenberufungen mit Ausnahme der Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Professorin oder des Professors unterliegenden Vermögens sind dem Präsidium über die Fakultät unter Angabe von Art und Umfang der Tätigkeit im Voraus anzuzeigen; Anträge auf Genehmigung und Anzeigen

von Nebentätigkeiten sind schriftlich vorzulegen. <sup>3</sup>Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist unter den Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 NBG ganz oder teilweise zu untersagen.

(2) <sup>1</sup>Im Beamtenverhältnis beschäftigte Professorinnen und Professoren dürfen abweichend von Absatz 1 wissenschaftliche und künstlerische Nebentätigkeiten sowie Gutachtertätigkeiten ohne Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten ausüben. <sup>2</sup>Für die Ausübung einer nebenamtlichen oder -beruflichen richterlichen Tätigkeit darf eine Vergütung im Sinne von § 75 NBG gewährt werden.“

2. Nach § 8 wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a  
Ablieferungspflicht

(1) Die Ablieferungspflicht nach § 75 a NBG entfällt für Professorinnen und Professoren in den nachfolgend aufgeführten Fällen:

1. Für Lehr- und Prüfungstätigkeiten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule,
2. für Tätigkeiten als gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Sachverständige oder als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
3. für Tätigkeiten, die von einer über- oder zwischenstaatlichen Organisation oder einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes im Einzelfall verlangt, vorgeschlagen oder veranlasst werden, auch wenn sie im öffentlichen Dienst wahrgenommen werden,
4. für künstlerische Tätigkeiten, selbständige Gutachtertätigkeiten sowie die Durchführung von Forschungsaufträgen.

(2) <sup>1</sup>Bei Architekten- und Ingenieurleistungen sind 3 vom Hundert der erhaltenen Nebentätigkeitsvergütung im Sinne des § 75 e NBG abzuliefern, jedoch nicht mehr als

1. der sich aus § 75 a NBG ergebende Betrag,
2. die Hälfte des Betrages, um den die Nebentätigkeitsvergütung die Aufwendungen übersteigt, die der Beamtin oder dem Beamten nachweislich durch die Tätigkeit entstanden sind,
3. 25 vom Hundert des Betrages der Dienstbezüge gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, die der Beamtin oder dem Beamten in dem Kalenderjahr zustehen.

<sup>2</sup>Sind die Tätigkeiten im Rahmen oder von einer Gesellschaft erbracht worden, an der die Beamtin oder der Beamte beteiligt ist, so gilt ein Anteil der Vergütung, der ihrem oder seinem Gesellschaftsanteil entspricht, als Nebentätigkeitsvergütung.

(3) Entpflichtete Professorinnen und Professoren sind bezüglich der Ablieferung von Nebentätigkeitsvergütungen den Ruhestandsprofessorinnen und Ruhestandsprofessoren gleichgestellt.“

### Artikel 3

#### Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

§ 105 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 528), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gesetz gilt nicht für folgende Mitglieder oder Angehörige der Hochschulen:

1. Professorinnen und Professoren,
2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
3. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
4. Personen, die mit der Verwaltung oder Vertretung einer Professorenstelle beauftragt sind,
5. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
6. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
7. Lehrbeauftragte,
8. Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten.“

2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das Gesetz findet ferner keine Anwendung bei Selbstverwaltungsangelegenheiten; davon sind nicht berührt die Angelegenheiten nach den §§ 42 und 50 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).“

3. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 75 Abs. 1 Nr. 15 gilt auch für allgemeine Regelungen

1. über die Bewirtschaftung von Stellen und Stellenmitteln,
2. über die Zuordnung von Stellen zu den Organisationseinheiten der Hochschule,
3. die Bildung von Stellenpools,
4. zur Verwendung nicht in Anspruch genommener Ausgaben aus Planstellen und Stellen,
5. zur Personalbewirtschaftung.“

4. Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das Präsidium tritt in Verfahren nach den §§ 70, 72 und 76 an die Stelle der übergeordneten Dienststelle und der obersten Landesbehörde im Sinne dieses Gesetzes für Maßnahmen, für die der Hochschule die Entscheidungsbefugnis durch Rechtsvorschriften, durch Beschluss der Landesregierung oder durch die zuständige oberste Dienstbehörde übertragen worden ist.“

5. Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen gilt Folgendes:

1. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 Sätze 1 und 2 gelten auch für Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen.
2. § 108 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.
3. Die der Landesregierung nach § 73 Abs. 1 vorbehaltene Entscheidung trifft der Stiftungsrat.
4. Die Einigungsstelle wird für die Dauer der regelmäßigen Amtszeit der Personalräte vom Stiftungsrat und dem Gesamtpersonalrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, dem Personalrat gebildet.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 1 (Niedersächsische Besoldungsordnungen A und B) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. Die Niedersächsische Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe 15 werden die Worte „Kanzlerin oder Kanzler einer Hochschule“ durch die Worte „Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Hochschule“ ersetzt.
- b) In der Besoldungsgruppe 16 werden die Worte „Kanzlerin, Kanzler“ durch die Worte „Vizepräsidentin, Vizepräsident“ ersetzt.
- c) Der Anhang zur Niedersächsischen Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Besoldungsgruppe 15 wird vor dem Amt „Studiendirektorin, Studiendirektor“ das Amt „Kanzlerin oder Kanzler einer Hochschule“ eingefügt.
  - bb) Der Besoldungsgruppe 16 wird das folgende Amt angefügt:

„Kanzlerin oder Kanzler  
– der Technischen Universität Clausthal oder der Tierärztlichen Hochschule Hannover –“.

2. Die Niedersächsische Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe 2 werden die Worte „Kanzlerin, Kanzler“ durch die Worte „Vizepräsidentin, Vizepräsident“ ersetzt.
- b) In der Besoldungsgruppe 3 werden die Worte „Kanzlerin, Kanzler“ durch die Worte „Vizepräsidentin, Vizepräsident“ ersetzt und im Funktionszusatz zu dem Amt „Präsidentin oder Präsident einer Hochschule“ nach dem Wort „Wilhelmshaven“ die Worte „und der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege“ eingefügt.
- c) In der Besoldungsgruppe 4 werden die Worte „Kanzlerin, Kanzler“ durch die Worte „Vizepräsidentin, Vizepräsident“ ersetzt.
- d) Der Anhang zur Niedersächsischen Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
  - aa) Der Besoldungsgruppe 2 wird das folgende Amt angefügt:

„Kanzlerin oder Kanzler  
– der Universität Oldenburg oder Osnabrück –“.
  - bb) Der Besoldungsgruppe 3 wird das folgende Amt angefügt:

„Kanzlerin oder Kanzler  
– der Universität Braunschweig oder Hannover oder der Medizinischen Hochschule Hannover –“.
  - cc) Der Besoldungsgruppe 4 wird das folgende Amt angefügt:

„Kanzlerin oder Kanzler  
– der Universität Göttingen –“.

## Artikel 5

### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Hochschulnebenberufungsverordnung können aufgrund der Ermächtigung des § 19 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes durch Verordnung geändert werden.

## Artikel 6

### In-Kraft-Treten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 24. März 1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 378), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt Artikel 1 § 49 Abs. 2 und 3 am 1. Januar 2007 in Kraft.